
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahr 1871, sowie über die Staatsrechnung desselben Jahres.

(Vom 24. Juni 1872.)

Tit. I

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahr 1871, sowie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre beauftragt haben, beehrt sich, Ihnen darüber nachstehenden Bericht zu erstatten.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

a. Abgeschlossene und ratifizierte Verträge.

Die im Jahr 1871 abgeschlossenen und ratifizirten Verträge beziehen sich auf Eisenbahnverhältnisse und auf die Rheinkorrektion von

Krießern bis zum Bodensee und einer derselben auf die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaften in Deutschland und der Schweiz. Da diese Verträge den Räten schon zur Ratifikation vorgelegen haben und also hinlänglich bekannt sind, so ist auf den Inhalt derselben nicht näher einzutreten.

b. Projektirte Verträge.

Die Kommission hat mit Vergnügen vernommen, daß endlich gehofft werden darf, einen Handels- und Niederlassungsvertrag mit der Türkei zu erhalten, ohne daß es nothwendig sein wird, einen Gesandtschaftsposten in Konstantinopel zu errichten. Sie hat die Ueberzeugung gewonnen, daß der Bundesrath dieser Angelegenheit diejenige Aufmerksamkeit schenkt, welche sie mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für unser Land verdient, und darf daher wohl hoffen, daß das gewünschte Ziel endlich erreicht werde.

In Bezug auf die übrigen projektirten Staatsverträge verweisen wir einfach auf den Bericht des Bundesrathes, und erklären uns mit den bezüglichen Schritten desselben einverstanden.

c. Spezialfälle.

Einige der vom Bundesrathe in seinem Berichte behandelten Spezialfälle betreffend den Verkehr mit dem Auslande haben der Kommission Veranlassung zu Bemerkungen geboten.

1) Art. 3 des Pariservertrages vom 20. November 1815, die Schließung der Festung Hüningen betreffend, legt Frankreich die Verpflichtung auf, innert eines Rayons von 3 Stunden von Basel keine Festungswerke aufzuführen. Durch die Einverleibung des Elsaßes in das deutsche Reich fand sich die Regierung von Basel veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die erwähnte Vertragsbestimmung hinzulenken. Der Bundesrath erklärt in seinem Geschäftsberichte, er habe die Frage studirt und sei zu dem Schlusse gelangt, daß diese staatsrechtliche Servitut auch gegenüber dem deutschen Reiche fortzubestehen habe. Da jedoch deutscherseits nichts geschehen sei, was als eine Nichtanerkennung desselben gedeutet werden könne, so habe er keine Veranlassung gehabt, Schritte zur Anerkennung des betreffenden Rechtes zu thun.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß der Bundesrath bis jetzt keine Schritte gethan hat, um das deutsche Reich zu einer bezüglichen Erklärung zu veranlassen. Allein mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit für Basel und die Schweiz hat, hält es die Kommission für angezeigt, den Bundesrath einzuladen, die-

selbe stets im Auge zu behalten und einzuschreiten, sobald sie für die Schweiz von praktischer Bedeutung zu werden droht.

2) Mehrere im Elsaß wohnende Schweizer wurden durch den letzten Krieg beschädigt. Zwei derselben wünschten zu dem Zwecke, von der deutschen Regierung gleich den übrigen Elsägern Entschädigung zu erhalten, eine Erklärung des Bundesrathes dahin gehend, daß wenn Angehörige des deutschen Reiches in der Schweiz jemals durch Krieg geschädigt werden sollten, die Schweiz dieselben ebenfalls entschädigen werde. Der Bundesrath entsprach in dem Sinne, daß er erklärte, in einem solchen Falle die Angehörigen des deutschen Reiches den Schweizern gleich zu halten. Einer der beiden Schweizer schickte diese Erklärung wieder zurück, weil sie ungenügend sei, da die deutsche Regierung im Elsaß nicht bloß verlange, daß vorkommenden Falles die Deutschen den Schweizern gleich gehalten werden, sondern daß sie gleich gehalten werden, wie die Schweizer im Elsaß. Der Bundesrath lehnte eine so weit gehende Erklärung ab, und die Kommission ist ganz hiemit einverstanden, denn die Schweiz kann sich nicht verpflichten, unter Umständen Fremde besser zu entschädigen, als die eigenen Angehörigen. Dagegen glaubt die Kommission, es könnte in der Folge von Werth sein, zu wissen, ob die beiden Reklamanten gar nicht entschädigt worden seien, oder wie die Sache überhaupt weiter verlief. Sie ladet daher den Bundesrath ein, darüber Nachfrage zu halten, wie es in Bezug auf die Entschädigung mit den beiden Schweizern schließlich gehalten worden sei.

3) Eine große Thätigkeit entfaltete der Bundesrath und die schweizerische Gesandtschaft in Paris bei Anlaß der in Folge des Pariser Aufstandes verhafteten 203 Schweizer, und bei Vertheilung der Nationalsubskription zu Gunsten der in Frankreich durch den Krieg beschädigten Schweizer. Die Kommission spricht deßhalb sowohl dem Bundesrathe als der schweizerischen Gesandtschaft in Paris den wohlverdienten Dank aus.

d. Diplomatische und Konsularvertretung der Schweiz im Auslande.

Der bezüglich des Bundesrathes gibt der Kommission zu folgendem Postulate Veranlassung:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich sei, Mittel der Ueberwachung aufzufinden, welche geeignet sein dürften, bei den schweizerischen Konsulaten im Auslande ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, wie den beim schweizerischen Generalkonsulat in St. Petersburg stattgefundenen.“

Die Kommission will die bedauernswerthen Verhältnisse, in welchen sich die Konsulatsgeschäfte in St. Petersburg beim Tode des Hrn. Generalkonsul Olinz befanden, nicht näher berühren, da sie hinlänglich bekannt sind. Aber darauf glaubt sie aufmerksam machen zu müssen, daß der Fall in Petersburg leider nicht vereinzelt dasteht. Es kann wohl keiner Frage unterliegen, daß durch derartige Vorkommnisse die Ehre der Schweiz leidet, und daß es daher schon hierwegen geboten erscheint, Wiederholungen wo möglich vorzubeugen. Wenn sie auch zugibt, daß es schwer oder unmöglich sein werde, derartigen Uebelständen ganz vorzubeugen, so gibt sie doch die Hoffnung nicht auf, daß es möglich sein dürfte, Mittel zu finden, um sie zu vermindern, und jedenfalls ist die Frage ernst genug, um eine nähere Untersuchung zu veranlassen.

Die übrigen Mittheilungen des Bundesrathes unter dem Titel „Diplomatische und Konsularvertretung“ veranlassen die Kommission zu keinen Bemerkungen.

e. Stellung der Neutralen.

Am 20. Juli 1871 hat der Ständerath, veranlaßt durch eine Motion des Herrn Dr. Vogt in Genf, folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht „möglich sei, die Pflichten und Rechte der Neutralen völkerrechtlich „festzustellen und über das Resultat dieser Untersuchung Bericht und „Antrag einzubringen.“

Aus dem Geschäftsberichte des Bundesrathes ist nicht zu entnehmen, ob im Sinne dieses Beschlusses schon irgend welche Schritte gethan worden sind. Die Kommission sieht sich deshalb veranlaßt, fragliches Postulat dem Bundesrath in Erinnerung zu bringen.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Organisation der Behörden.

Unter dieser Aufschrift erwähnt der Bundesrath seines Kreisschreibens an die Kantone betreffend die etwaige Vermehrung oder Abänderung der Wahlkreise für den Nationalrath, und die Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses auf der Basis der Zahl der Ortsanwesenden

oder der eigentlichen Wohnbevölkerung. Da die Neuwahlen bereits im Oktober stattfinden, so wird sich die Bundesversammlung schon in dieser Julisitzung mit dem bezüglichen Gesetzesentwurf zu beschäftigen haben. Einstweilen sei also nur erwähnt, daß elf und ein halber Stand sich für die Wohnbevölkerung, drei dagegen für die Ortsanwesenden als Grundlage, und sieben und ein halber Stand sich ausdrücklich jeder Aeußerung besonderer Wünsche enthalten haben.

Kanzlei, Archiv und Bibliothek.

Die Führung der Kanzleigeschäfte war auch in diesem Jahr, wie immer, eine ausgezeichnete; Protokollirung, Collation und Registratur sehr fleißig und genau. Zur Zeit unseres Besuches auf der Kanzlei erzeugten sich in dem ordnungsgemäßen Fortschreiten der Kanzleigeschäfte momentane Hindernisse, die nicht den Kanzlisten zur Schuld zu rechnen und nur durch ein zufälliges Zusammentreffen mehrerer höchst ungünstiger Verhältnisse hervorgerufen sind. Mit Rücksicht auf die Zeitepoche kann aber der nähere Nachweis darüber erst Gegenstand der nächsten Berichterstattung sein.

In Folge der Verhandlungen der Verfassungsrevision war das Bureau der Druckachen dieses Jahr mit bedeutender Mehrarbeit überhäuft; es ist mit voller Anerkennung zu erwähnen, daß dasselbe seine Aufgabe in trefflichster Weise erfüllt hat.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Bundesrevisionsverhandlungen in der Form eines substantiellen Bulletin finden wir im Berichte die Bemerkung, daß dieser Versuch allseitig wenig befriedigt habe. Wir theilen diese Ansicht vollständig und glauben, es werde in dieser Erfahrung nur eine sehr geringe Ermuthigung liegen, denselben sobald zu wiederholen.

Auch das Archiv befindet sich, wie wir uns durch genommene Einsicht überzeugt haben, in musterhafter Ordnung, und ebenso ist die Bibliothek trefflich zusammengestellt und geordnet. Uebrigens hat der Raumangel im Bundespalais auf dieselbe bereits seinen Einfluß ausgeübt, denn sie wurde durch denselben gezwungen, ihr früheres Zimmer an das statistische Bureau zu überlassen und sich in Schränke, die auf dem Gange angebracht sind, zurückzuziehen.

Unterrichtsanstalten im In- und Auslande.

Bei dieser Rubrik könnte vielleicht einigermaßen auffallen, daß der Bundesrath mit keinem Worte des Auftrages erwähnt, den er betreffend die Errichtung einer oder mehrerer höherer Lehranstalten in der romanischen Schweiz im Dezember 1869 erhalten hat. Wir erklären uns

jedoch dieses Stillstehen hinreichend aus dem Umstande, daß die politischen Tagesfragen diesen Gegenstand zurückgedrängt haben, und wir sind dabei überzeugt, daß ihn der Bundesrath deshalb nicht aus dem Auge verloren hat.

Pferdezucht.

Nach dem bundesrathlichen Berichte wurden in diesem Rechnungsjahre auf den Ankauf von 17 englischen Zuchtstuten Fr. 24,889. 77 verwendet, wobei noch im Total an Umkosten Fr. 7141. 23 erlaufen sind. Ferners ersehen wir aus den kantonalen Berichten, daß besonders wegen der nicht seltenen Unfruchtbarkeit bis hin namentlich die importirten Stuten zu der Verbesserung unserer Race durchaus nicht in dem erwarteten Maße beigetragen haben. Wir halten diese Thatsache bereits für in genügender Weise dargethan, um gestützt auf die gemachten Erfahrungen eine Verhaltensregel für die Zukunft aufzustellen. Zu dem Ende beantragen wir das Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die ihm zum Zwecke der Verbesserung der Pferdezucht bewilligten Kredite in Zukunft theilweis nur auf den Ankauf von Zuchthengsten zu verwenden.“

Als fernern Grund, weshalb die Hebung der inländischen Pferdezucht trotz der beträchtlichen gebrachten Opfer noch keineswegs in der wünschbaren Weise fortgeschritten ist, führt uns der Bericht die Wahrnehmung an, daß in mehreren Gegenden der Schweiz die besterzielten jungen Abkömmlinge der fremden Zuchthiere rasch wieder nach dem Auslande verkauft werden, ein Verfahren, das dem Zwecke der angestrebten Raceverbesserung allerdings in direktester Weise entgegensteht. Der Bundesrath glaubt, in der Ausführung einiger Vorschläge der Pferdezuchtkommission ein Mittel zu besitzen, diesen und andern Mißständen entgegen zu wirken. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache geben wir uns gerne der Erwartung hin, der Bundesrath werde ihr seine volle Sorgfalt um so aufmerksamer zuwenden, weil die mehrfach vorgekommenen Enttäuschungen die Hoffnung auf ein lohnendes Gelingen dieser Bemühungen bei Manchem nicht unerheblich abgeschwächt haben.

Konfödate und internationale Uebereinkünfte.

Durch die Initiative österreichischer und italienischer Abgeordneter ist in Florenz ein internationaler Vertrag zum Schutze der insektenfressenden Vögel zu Stande gekommen, und es herrscht die Absicht, auch die übrigen angrenzenden Staaten zum Beitritte einzuladen. Der Bundesrath hat seinerseits auf gemachte Mittheilung hin die volle

- Geneigtheit ausgesprochen, sich an diesen Verhandlungen zu betheiligen, womit wir hinwieder unsererseits vollkommen einverstanden sind.

Polytechnische Schule.

Fortwährend steht diese wichtige Anstalt in hohem Flor und größerem Ansehen. Aus dem sehr einlässlichen Berichte des Schweizerischen Schulrathes entnehmen wir, daß die Frequenz wieder um 16 Schüler und 46 Auditoren gestiegen ist, und im Schuljahr 1870 ein Total von 867 Studirenden erreicht hat. Die Schweiz, bei Vertretung aller Kantone, zählt 232 regelmäßige Schüler, das Ausland, wobei neben allen Ländern Europas auch Asien, Afrika und Amerika repräsentirt sind, liefert 414 derselben. Da die Anstalt ursprünglich auf nur zirka 400 Zöglinge berechnet war, so ist der Mangel an Räumlichkeiten zur höchst dringenden Frage geworden, indem das physikalische Laboratorium, die Ingenieurschule, die naturwissenschaftlichen Sammlungen wie die chemischen Laboratorien, besonders bei Ausdehnung des chemischen Unterrichts auf eine dreijährige Studienzeit, absolut mehr Platz erfordern. „Die nächste Zeit“, sagt der Schulrath, „wird an die Anstalt in dieser Richtung bauliche Anforderungen stellen, die entschieden nur zu verweigern sein werden, wenn man die Schule von ihrem jetzigen Rang will herunter sinken lassen.“

Die nähern im Verkehr mit dem Bundesrath gemachten Nachweise des Schulrathes, die wir eingesehen, erörtern auch die Voraussetzungen, bei deren Eintreten der Bund für Neubauten in Mittheilenschaft gezogen werden kann. Uebrigens sind bei diesen Fragen, schon um der wichtigen Konsequenzen willen, die Bestimmungen des Gründungsgesetzes für das Polytechnikum zu beachten, welches die Rätthe im Jahre 1854 erlassen haben. Auch der Fall eines vertragsmäßigen Verkaufs der zürcherischen Bau- und Unterhaltsservitut mit Uebertragung auf den Bund wird im schulrathlichen Berichte zur Sprache gebracht. Sollte der Bundesrath in der einen oder andern Richtung später zu einer Vorlage an die Rätthe sich veranlaßt glauben, so zweifeln wir nicht daran, daß es nur auf Grund der reiflichsten Prüfungen geschehen wird.

Bauwesen.

Betreffend den Brückenbau über die Maggia hat der Große Rath von Tessin auch in diesem Berichtsjahre noch keinen Entscheid gefaßt, eine Verzögerung, die wir mit dem Bundesrathe bedauern. Indessen mögen die nun beigelegten innern Konflikte dieses Kantons zu einem guten Theil die Nichterledigung dieses Geschäftes verschuldet haben, und es darf gegenwärtig um so eher gehofft werden, daß diese lang

pendente Frage von Seite der tessinischen Behörden in der nächsten Zukunft ihren wünschbaren Abschluß erhalten wird.

Forstliche Angelegenheiten.

Der Bericht des Bundesrathes weist von keinen in diesem Jahre ausgeführten Aufforstungsarbeiten, da der schweizerische Forstverein ihm darüber keinerlei Mittheilung eingesandt hat. Unserseits äußern wir nur die bestimmte Erwartung, daß bei Bewilligung von Bundessubsidien für Aufforstungen im Hochgebirg der Bundesrath genau nach Anleitung von Art. 3 des bezüglichen Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 verfahren wird.

Eisenbahnen.

Mit Hinblick auf die fortschreitende Ausbildung unseres Eisenbahnnetzes verdient es an dieser Stelle Erwähnung, daß im Jahre 1871 nicht weniger als 26 Eisenbahnkonzeptionen zur Genehmigung durch den Bund eingereicht worden sind. Davon betreffen je 7 die Kantone Zürich und Argau, drei Baselland, je zwei die Stände Bern, Luzern, Freiburg und Waadt, und ein Gesuch betrifft den Kanton St. Gallen.

Finanzielles.

Wie gewöhnlich, so zeigt auch dieses Jahr das Rechnungsergebniß des Departements des Innern eine starke Minderausgabe für das Bauwesen, und zwar im Betrage von Fr. 307,195. 08. Die Hauptposten entfallen auf die Flußkorrekturen, und speziell auf die Rheinkorrektion Fr. 137,466. 25, auf die Rhonekorrektur Fr. 43,900, und endlich auf die Juragewässerkorrektur Fr. 113,000. Der vorzüglichste Grund dieser Erscheinung besteht darin, daß die Kantone die vollen Zweidrittheile, wozu sie selbst verpflichtet sind, nicht zur Verwendung gebracht haben, wodurch selbstverständlich auch der Drittheil, den der Bund beisteht, nicht zur Ausgabe gelangt ist.

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

I. Verträge mit auswärtigen Staaten.

Nachdem der Bundesrath seiner Zeit erhebliche Ermäßigung der von verschiedenen Kantonen bezogenen hohen Aufenthaltsgebühren erwirkt hatte, hob Frankreich gegenüber der Schweiz im Juli 1866 die Paß- und Visagebühren auf und schaffte einen Monat später Pässe und Visa selbst ab, wodurch die Schweiz in dieser Beziehung England und Belgien gleichgestellt wurde. Nach Beginn des Krieges mit Deutschland führte aber die französische Regierung nicht nur die Pässe allgemein und gegenüber allen Nationen wieder ein, sondern es verfügte der Chef der Vollziehungsgewalt Frankreichs im April 1871 des Weiteren, daß gegenüber allen Ausländern ohne Unterschied für die Ausstellung und für das Visum der Pässe die im Tarif für die französischen Kanzleien vorgeschriebenen hohen Taxen wieder eingeführt werden.

Es ist sehr zu bedauern, daß Frankreich zu dieser überaus lästigen Maßregel gegriffen, und mit Befriedigung entnehmen wir dem Geschäftsberichte, daß der Bundesrath der Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit schenkte und nichts versäumte, um bei der französischen Regierung für die Schweiz auf Aufhebung der Maßregel zu dringen. Wenn seine Schritte bisher leider noch nicht den gewünschten Erfolg hatten, so hegen wir dennoch die Hoffnung, daß es den unausgesetzten Bemühungen des Bundesrathes in nicht ferner Zukunft gelingen werde, bei der französischen Regierung die Abschaffung der Pässe und Visa selbst oder wenigstens des Bezugs der daherigen Gebühren auszuwirken.

II. Justiz.

Aus den statistischen Notizen des Geschäftsberichts ergibt sich, daß von 150 beim Bundesrathe anhängig gemachten Rekursen nur 17 begründet erklärt wurden; in 79 Fällen wurde auf die Beschwerde nicht eingetreten, 26 Rekurse wurden abgewiesen, 9 zurückgezogen und 19 blieben pendent. Wir heben diese Thatsache hervor, weil wir darin einen Beweis dafür erblicken, daß die kantonalen Behörden im Großen und Ganzen mit Unparteilichkeit und in richtiger Würdigung der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse ihre Entscheide zu fassen bestrebt sind.

Steuerrecht.

Wenn wir im Allgemeinen die Auffassung theilen, von welcher der Bundesrath bei Beurtheilung der im Berichte hervorgehobenen Re-

kursfälle ausging, so sehen wir uns dagegen hinsichtlich des Entscheidens in der Steuerrekursache des Julius Wyler von Ober-Endingen (Kts. Aargau), wohnhaft in Luzern, zu einer Bemerkung veranlaßt.

Der Bundesrath, welcher Wylers Beschwerde gegen ein bezügliches Urtheil des luzernischen Obergerichts vom Juni 1870 abwies, führt zur Begründung seines Beschlusses unter Anderm an, Reurrent werde nicht durch die Steuergesetze zweier Kantone in Mitleidenschaft gezogen, da die Forderung der Vorsteherchaft von Ober-Endingen auf eine Erklärung sich gründe, welche er zur Zeit ausgestellt habe; nun könne Jedermann zur Bezahlung einer Nichtschuld sich verpflichten, also auch zu Beitragsleistungen an Steuern, die er sonst nicht zu bezahlen brauchte.

Ihre Kommission vermag letztere Auffassung nicht zu theilen. Allerdings kann Jemand zur Bezahlung einer Nichtschuld sich verpflichten, wenn es sich um eine privatrechtliche Ansprache handelt. Allein Steuerfragen sind dem Privatrechte entzogen; sie gehören dem öffentlichen Rechte an. Steuerverträge sind daher unstatthaft. Wie ein Vertrag, wodurch Jemand ganze oder theilweise Befreiung von der gesetzlichen Steuerpflicht sich ausbedingen würde, wohl unzweifelhaft ungültig wäre, so ist, wie uns scheint, auch der Vertrag nicht rechtsverbindlich, wodurch Jemand für alle Zukunft Steuern zu bezahlen verspricht, zu deren Entrichtung er gesetzlich nicht verpflichtet wäre.

III. Polizei.

Bundes- und kantonales Strafrecht.

Der Strafprozeß, welcher hinsichtlich des Eisenbahnunglücks in Colombier eingeleitet worden war, veranlaßte einen Anstand zwischen dem Bundesrathe und dem Staatsrathe von Neuenburg, hinsichtlich der Feststellung der von Bunde zu tragenden Kosten. Die drei Angeklagten, welche zur Beurtheilung den neuenburgischen Behörden zugewiesen worden waren, wurden freigesprochen, und es verlangte der Staatsrath von Neuenburg Vergütung der erlautenen Kosten im Betrage von Fr. 2019. 50 Rp. Der Bundesrath verweigerte vorab die Bezahlung einer Anzahl Anlässe im Gesammbetrage von Fr. 177. 75, weil diese Kosten, wenn ein Gesetz des Kantons Neuenburg übertreten worden wäre, von der kantonalen Staatskasse nicht bezahlt werden müßten, der Bund aber in Fällen, wo die Uebertretung eines eidgenössischen Strafgesetzes den kantonalen Gerichten zur Beurtheilung überwiesen, der Angeklagte aber freigesprochen wird, oder im Falle der Verurtheilung die Kosten nicht bezahlen kann, an die Stelle des kantonalen Fiskus trete und die Kosten nur in dem Umfange vergüte, wie sie unter gleichen Voraussetzungen der betreffende kantonale Fiskus

vergüten müßte, wenn ein kantonales Gesetz übertreten worden wäre. Der Bundesrath glaubte aber auch die Entschädigung an die Geschwornen von Fr. 483. 60 Rp. streichen zu sollen, und ging dabei von folgender Anschauung aus: Die Gerichtbarkeit für diejenigen Fälle, welche nach Art. 74 des Bundesstrafgesetzes den Kantonen zur Beurtheilung zugewiesen werden, sei für die Kantone nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht, die nicht abgelehnt werden könne; die Kantone haben daher in solchen Fällen die Pflicht, ihren Organismus zur Handhabung der Strafrechtspflege dem Bunde zur Verfügung zu stellen, und wie nun den Kantonen mit stehenden, fix besoldeten Gerichten konsequent jede Staatsgebühr, die als ein Aequivalent für den Aufwand des Staates im Interesse der Rechtspflege erscheine, abgelehnt werde, so könne auch gegenüber den Kantonen mit Geschwornen, welche Tagelöhner aus der Staatskasse beziehen, keine Vergütung dieser Tagelöhner stattfinden. Der Staatsrath von Neuenburg theilte diese Auffassung nicht; mit Rücksicht auf die Unbedeutendheit des Streitgegenstandes abstrahirte er aber von einem Rekurse an die Bundesversammlung.

Wenn auch der konkrete Fall seine Erledigung gefunden, so glaubt Ihre Kommission dennoch, es sei wünschenswerth, daß über die streitige Frage ein prinzipieller Entscheid der Bundesversammlung herbeigeführt werde, damit für die Zukunft ähnlichen Konflikten vorgebeugt werde.

Wir theilen vollständig die Ansicht des Bundesrathes, daß in den Fällen, welche derselbe nach Art. 74 des Bundesstrafgesetzes zur Beurtheilung an die kantonalen Gerichte überweist, der Bund, wenn der Beurtheilte die Kosten nicht bezahlen kann oder muß, diese in so weit, aber auch nur in so weit dem betreffenden Kantone zu vergüten habe, als sie auch von der kantonalen Staatskasse getragen werden müßten, wenn ein kantonales Gesetz übertreten worden wäre. Uns scheint, daß die Richtigkeit dieser Ansicht durch Art. 15, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Kosten der Strafrechtspflege u. s. w. außer allen Zweifel gestellt sei, laut welchem bei denjenigen Strafprozessen, die wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes nach Art. 74 desselben eingeleitet werden, „im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten, die Bundeskasse, nach Maßgabe der Gesetze des betreffenden Kantons, die Prozeßkosten zu tragen“ hat (Off. S. Bd. V, S. 408). In der Botschaft des Bundesrathes zu fraglichem Gesetze wird diese Stelle ausdrücklich dahin interpretirt, es habe „in diesen Fällen die Bundeskasse in so weit für die Kosten einzustehen, als dieselben dem kantonalen Fiskus zufallen würden, wenn die Verfolgung einer Uebertretung kantonalen Strafgesetzes stattgefunden hätte“ (Bundesblatt 1856, Bd. I, S. 254).

Mit Recht hat daher unseres Erachtens der Bundesrath im Fragefalle die Bezahlung der Fr. 177. 75 Rp. verweigert, welche laut Bu-

geständniß der neuenburgischen Justizdirektion von der kantonalen Staatskasse nicht bezahlt werden müßten.

Außerdem scheint sich uns die Sache zu gestalten hinsichtlich der Entschädigung an die Geschwornen, da im erwähnten Falle eine Spezialjury einberufen wurde, deren Taggelder von der Staatskasse des Kantons Neuenburg getragen werden mußten. Nach unserm Dafürhalten hat der Bund dem Kantone jede außerordentliche Auslage zu vergüten, welche ihm durch die Ueberweisung eines Straffalles verursacht wurde.

Wir erlauben uns daher, folgendes Postulat zu beantragen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in den Fällen, in welchen er nach Art. 74 des Bundesgesetzes über das Strafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Verbrechen oder Vergehen, die in jenem Gesetze vorgesehen sind, zur Beurtheilung an die kantonalen Gerichte weist, die Kostenfrage in dem Sinne zu regeln, daß durch diese Ueberweisung für den Fiskus des betreffenden Kantons keine außerordentliche Auslage entsteht.“

Auswärtiger Militärdienst.

Mit Befriedigung vernehmen wir aus dem Geschäftsberichte des Bundesraths, daß endlich auch die Werbungen nach Holland, resp. nach holländisch Indien aufgehört habe, da schon unterm 6. September 1870 die holländische Regierung ihrem Generalkonsulate in Bern die Mittheilung machte, daß für das Kolonialheer bis auf weiteres keine Fremden mehr, welcher Nation sie auch angehören, angenommen werden sollen.

IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Wie das vorhergehende, so hat auch das Jahr 1871 sich durch Ereignisse markirt, welche den größten Theil der Thätigkeit dieses Departements in Anspruch nahmen. Da jedoch die durch diese Ereignisse nothwendig gemachten Maßnahmen den Gegenstand eines Spezialberichtes bilden, und die Rechnungen über die Grenzbesetzung von den eidg. Räten an besondere Kommissionen gewiesen worden sind, so glaubten wir uns damit nicht beschäftigen zu sollen, und beschränken

und demnach darauf, diejenigen Bemerkungen anzubringen, zu denen uns die ordentliche Verwaltung des eidgenössischen Militärdepartements veranlaßt.

I. Gesetze, Ordonnanzen und Reglemente.

Am 12. Juli 1871 faßte die Bundesversammlung einen Beschluß, welcher das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die von den Kantonen und vom Bunde zu leistenden Beiträge an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial aufrecht erhält und zugleich den Bundesrath einladet, ihm später Anträge über Beibehaltung, Aufhebung oder Revision der Mannschäfts- und Geldkontingente vorzulegen.

Der Bundesrath kam dieser Einladung nach, indem er in seinem Entwurfe einer Bundesverfassungsrevision sachbezügliche Vorschläge formulierte.

Dagegen hat nun die Volksabstimmung vom 12. Mai 1872, welche die Grundlagen verwarf, auf denen die Bundesversammlung die Lösung dieser Frage angebahnt hatte, eine neue Situation geschaffen, angesichts welcher man auf einen Ausweg bedacht sein muß. Der Beschluß vom 12. Juli 1871 konnte nur eine vorübergehende Bedeutung haben, keineswegs aber dahin gehen, die Vollziehung einer Verfassungsbestimmung für unbestimmte Zeit zu suspendiren. Daher wird es an dem sein, neuerdings die Frage der Revision und allfälligen Aufhebung der Kontingentscala zu prüfen, und es spricht die Kommission, ohne ein förmliches Postulat aufzustellen, die Ansicht aus, daß der Bundesrath möglichst beförderlich der Bundesversammlung einen sachbezüglichen Bericht nebst Anträgen vorzulegen haben wird.

II. Unterabtheilungen und Beamte der Militärverwaltung.

Die Kommission hat mit Vergnügen konstatirt, daß die eidgenössische Militärverwaltung dem schon lange geäußerten Wunsche Folge gegeben hat, daß die Spezialkassen des Centraalkriegskommissariats und der Verwaltung des Materiellen mit der Centralkasse vereinigt werden. Diese ist nun also mit der Auszahlung aller Militärausgaben, sowie mit Einkassirung aller Einnahmen der verschiedenen Zweige der Militärverwaltung beauftragt. Daraus ergibt sich natürlich für die Centralkasse eine Mehrarbeit, dagegen erzielte man hiedurch eine Regelmäßigkeit und eine Befähigung zur Kontrolirung, wie sie das früher übliche System nicht dargeboten hat.

III. Artillerie-Instruktion.

Der Bericht des Bundesrathes hebt hervor, daß die Dauer der Dienstzeit der Reserveartillerie nicht mehr im Verhältnisse zu den An-

forderungen der Instruktion steht und nicht gestattet, diesen wichtigen Bestandtheil unserer Armee auf der bisherigen Höhe des Rufes guter Feldtüchtigkeit zu erhalten. Die Kommission hält hier dafür, es sei der Augenblick gekommen, die Mittel zu prüfen, um die Lücken auszufüllen, welche unsere eidgenössische Militärorganisation darbietet, und sie äußert die Hoffnung, der Bundesrath werde nächstens den Räthen Anträge unterbreiten, welche geeignet sind, nicht nur den hier gerügten Uebelstand, sondern auch noch eine gute Anzahl anderer zu beseitigen, welche im Berichte ebenfalls namhaft gemacht sind und denen ungesäumt abgeholfen werden muß, wenn man nicht will, daß die von der Nation für die Landesvertheidigung gebrachten Opfer ganz illusorisch werden.

IV. Scharfschützen-Instruktion.

Das Militärdepartement hat zu jeder der Rekrutenschulen, die im Jahr 1871 stattfanden, einen Bataillonsstab berufen und den Verwaltungsdienst dem Quartiermeister und den Gesundheitsdienst dem Arzte der Scharfschützenkorps anvertraut, anstatt Offiziere des eidgenössischen Stabes damit zu beauftragen.

Die Kommission kann diese Neuerung nur gutheißen, welche ein Mittel darbietet, den Quartiermeistern und den Korpsärzten eine praktische Instruktion zu ertheilen, welche ihnen bisher häufig abging. Dagegen kann sie sich nicht verhehlen, daß, was insbesondere den Gesundheitsdienst betrifft, diese Verbesserung in fühlbarer Weise einen Uebelstand vergrößert, welcher unsere gegenwärtige Organisation darbietet.

Man hat schon oft darauf hingewiesen, daß die meisten Kantone nicht eine hinlängliche Anzahl Militärärzte für ihre Kontingente besitzen; nun vermindert man noch diese Anzahl, indem man aus dem Gesundheitspersonal der Kantone die für die Scharfschützen erforderlichen Aerzte nimmt. Wir werden auf diesen Gegenstand beim Kapitel „Gesundheitspersonal“ zurückkommen.

Bei Anlaß der Einübung der Scharfschützenlandwehr bemerkt der Bericht des Bundesraths, daß nur 13 Kantone die Militärpflichtigkeit bis zum Alter von 44 Jahren erstrecken, während andere den Dienst nur bis zum 43., 40. oder selbst 37. Jahre verlangen. Wir haben einige Gründe zu der Annahme, daß diese Behauptung mehr auf Schlüssen als auf Thatfachen beruht. Nach den uns diesfalls ertheilten Erklärungen hätte der Beamte der eidgenössischen Militärverwaltung, der diesen Umstand dem Departement denunzirte, denselben davon hergeleitet, daß während der Landwehr die im Jahr 1827 geborene Mannschaft einbegreifen sollte, die Korps gewisser Kantone keinen Vertreter dieses Jahres, noch selbst späterer Jahre zählten. Eine so wichtige Frage machte auf die Kommission den Eindruck, es sollte das eidge-

nössische Militärdepartement so unbestimmte und auf einer so gebrechlichen Grundlage beruhende Angaben nicht als richtig annehmen, sondern es wäre in seiner Pflicht gelegen, die betreffende Thatsache gehörig zu untersuchen, den Sachverhalt in zuverlässiger Weise zu konstatiren, und wenn seine Erkundigungen die in seinem Berichte reproduzirte Behauptung bestätigt hätten, sofort dem Bundesrath die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, um einer solchen Gesetzesverletzung ein Ende zu machen. Der Art. 10 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 schreibt nämlich ausdrücklich vor: „Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahre.“

Unter diesem Eindrucke beantragt Ihnen die Kommission folgendes Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, darüber zu wachen, daß die eidgenössische Militärorganisation in den Kantonen genau vollzogen werde, insbesondere was die Dienstdauer in der Landwehr betrifft.“

Wenn die Kommission bei Anlaß eines Spezialfalles ihrem Postulate eine so allgemeine Tragweite gegeben hat, so geschah es, weil es notorisch ist, namentlich nach den Revisionsberathungen im Schoße der eidg. Räte, daß viele Kantone die Vorschriften der Militärorganisation nicht beobachten, nicht bloß in Bezug auf ihre Leistungen, sondern auch in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes, daß jeder Wehrfähige dienstpflchtig ist und den Dienst oder den Ersatz dafür nur in dem Kantone schuldig ist, wo er niedergelassen ist. Es ist wichtig, daß wenn ähnliche Unregelmäßigkeiten oder Mißbräuche signalisirt werden, denselben sofort abgeholfen werde, damit man sich nicht daran gewöhne, die Bundesgesetze als einen todten Buchstaben anzusehen, und es spricht die Kommission diesfalls die Ansicht aus, der Bundesrath habe nicht nur die Pflicht, den zu seiner Kenntniß gebrachten Gesetzesverletzungen ein Ende zu machen, sondern auch, sich stetsfort genau von der Art und Weise unterrichtet zu halten, wie das Militärgesetz in den Kantonen angewendet wird.

V. Infanterie-Offiziers- und Offiziersaspiranten-Schule.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1860 über die auf Bundeskosten stattfindende Instruktion von neuernannten Offizieren fixirt auf Fr. 2 per Tag nebst Unterhalt den Sold der Offiziere, die zu diesen Schulen berufen werden, welche sechs Wochen dauern. Der Bundesrath bemerkt, der Ansaß dieses Soldes habe zahlreiche Erhöhungsbegehren veranlaßt, welche jedoch angesichts des formellen Wortlautes des Gesetzes nicht berücksichtigt werden konnten. Anderseits spricht er die Ansicht aus,

daß zur Bildung fähiger Offiziere diese Schulen mindestens um das Doppelte verlängert werden sollten.

Die Kommission hält diese beiden Fragen für wichtig genug, um Gegenstand eines speziellen Studiums auszumachen. In Bezug auf die erstere ist zu prüfen, ob wirkliche Gründe dafür sprechen, sich an das gegenwärtige System zu halten, welches darin besteht, den Unterhalt in Geld zu bezahlen, anstatt ihn in natura zu liefern. Auf diese Weise vermeidet man allerdings vielleicht administrative Verwicklungen und Zeitverlust, allein vom Gesichtspunkte einer guten militärischen Erziehung und der Abhärtung unserer jungen Offiziere aus betrachtet, fragt es sich, ob es nicht besser wäre, sie während dieser langen Schule ihr Ordinäre selbst bereiten zu lassen und sie an Frugalität zu gewöhnen. Kann diese letztere Frage nicht bejaht werden, so steht die Kommission nicht an, zu erklären, daß sie den Sold von Fr. 3 per Tag, mit Inbegriff des Unterhalts, für viel zu niedrig hält, besonders wenn dann noch eine Verlängerung der Dauer dieser Schulen angenommen wird. Was den letzteren Punkt betrifft, so hält die Kommission, wenn sie auch grundsätzlich die Ansicht des Bundesrathes theilt, doch dafür, daß sorgfältig zu prüfen ist, innert welchen Grenzen eine solche Maßnahme getroffen werden könnte, ohne unsern Offizieren zu große Lasten aufzuerlegen. In diesem Sinne beantragt sie Ihnen folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Anträge über die Frage vorzulegen, ob nicht das Bundesgesetz vom 30. Januar 1860 über die Instruktion neu ernannter Offiziere im Sinne einer Verlängerung der Dauer der Infanterieoffizierschulen und einer Erhöhung des Soldes der zu denselben berufenen Offiziere oder Offiziersaspiranten zu revidiren sei.“

VI. Beiträge an freiwillige Schützenvereine.

Die Kommission hat mit Befriedigung Vormerkung davon genommen, daß diese Beiträge genau nach dem Verkaufspreise der Munition berechnet worden sind.

VII. Gesundheitsdienst.

Der Bestand der dem eidg. Heere zugetheilten Aerzte war auf 31. Dezember 1871 folgender:

Eidgenössischer Stab	.	.	.	110
Kantonale Kontingente	.	.	.	
		Auszug	279	
		Reserve	108	
				387
		Total		497

Nach Gesetz und bestehenden Reglementen sollte dieser Effektiv
 folgender sein:

Eidgenössischer Stab	146
Kantonale Kontingente	Auszug 326 Reserve 155
	481

Defizit 130.

Total 627

Die Totalzahl der Aerzte in der Schweiz ist 1425, wovon 648 durch ihr Alter dem Militärdienst unterworfen sind.

Der für unsere Armee sich ergebende Uebelstand, nicht mit einem ausreichenden ärztlichen Personal versehen zu sein, wird noch durch den Umstand vergrößert, daß unsere Aerzte in der unregelmäßigsten und anormalsten Weise in die Korps eingetheilt werden, so daß in gewissen Kantonen vollständiger Mangel und in andern Ueberfluß ist. Und doch anerkennt heute Jeder, daß der Gesundheitsdienst einer der wichtigsten Verwaltungszweige einer Armee ist, und daß man auf dessen Organisation gar nicht zu viel Sorgfalt verwenden kann. Die Kommission glaubt, das einzige Mittel, dem Uebelstande abzuhelpen, auf welchen sie soeben aufmerksam gemacht hat, und der in dem nämlichen, wenn nicht in noch höherm Grade, in allen Zweigen dieser Verwaltung besteht (Veterinär-, Frater und Krankenwärter), liege darin, diesen Dienst in den Händen des Bundes vollständig zu centralisiren, weshalb sie folgendes Postulat beantragt:

- „Der Bundesrath ist eingeladen,
 „a. zu prüfen, ob nicht der Gesundheitsdienst für die eidgenössischen Truppen vollständig zu centralisiren sei;
 „b. der Bundesversammlung hierüber Bericht nebst allfälligem „Gesetzesentwurf vorzulegen.“

VIII. Militäranstalten des Bundes.

Die Kommission hat die meisten dieser Anstalten besucht und kann nur ihre Befriedigung aussprechen über die Ordnung und Thätigkeit, die daselbst herrschen, und über die Art und Weise, wie sie gehalten und geleitet sind.

Was das eidgenössische Laboratorium betrifft, so hält sie darauf, zu bemerken, daß man in der Fabrikation der Infanteriemunition neue Vervollkommnungen angebracht hat und daß eine stete Verbesserung der Qualität seiner Produkte gehofft werden kann. Indessen darf sie nicht verschweigen, daß nach ihr zugekommenen Angaben erst kürzlich noch zahlreiche Klagen, ganz besonders in einem Kantone, laut geworden sind in Betreff der Metallpatronen, welche den Pulververkäufern geliefert worden. Nach den uns erteilten Erklärungen glaubt man,

die schlechte Qualität dieser Munition dem Umstande zuschreiben zu können, daß sie mit einem Reste von schlecht konditionirtem Tomback fabrizirt wurden, welcher vor einigen Jahren von der Fabrik in Köniz angekauft worden war. Wie dem nun auch sei, das eidgenössische Militärdepartement hat eine aus Fachmännern zusammengesetzte Kommission beauftragt, die Sache zu untersuchen und ihm Bericht zu erstatten sowohl über die Qualität des Pulvers als über diejenige der Hülzen. Wir können diese Maßnahme nur gutheißen und das Departement veranlassen, Allem, was sich auf diese wichtige Frage bezieht, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es schiene uns unter Anderm zweckmäßig, häufige Proben vorzunehmen, um zu sehen, wie sich die Vorräthe an Artillerie- und Infanterie-Munition in Bezug auf Qualität konservirt haben, und sorgfältig die Mittel zu studiren, um durch ein inländisches Produkt den zur Hülzenfabrikation erforderlichen Tomback zu ersetzen, für den wir an eine auswärtige Fabrik gewiesen sind. Inzwischen und um jeder Eventualität die Spitze bieten zu können, sollte nach dem Dafürhalten der Kommission der regelmäßige Vorrath an Tomback, der gegenwärtig durchschnittlich 400—500 Zentner beträgt, auf mindestens 1000 Zentner (repräsentirend $6\frac{1}{2}$ Millionen Hülzen) erhöht werden.

Der Stand der Infanteriemunition war auf Ende Mai 1872 folgender:

In den kantonalen Zeughäusern, Ende März,	
Großes Kaliber	5,953,599
Kleines Kaliber	16,608,658

Lieferungen des Laboratoriums:

Im April und Mai	1,160,000
Auf Lager in Thun	1,766,850

Total des kleinen Kalibers 19,535,508

IX. Gewehrfabrikation.

Beiliegende Tabelle gibt eine Uebersicht des Standes dieser Fabrikation auf Ende Mai abhln.

Der Bundesrath hat im Laufe des Jahres 1871 die Erstellung eines geräumigen Etablissements für Kontrolirung und Fabrikation der Repetirgewehre auf dem Wylerfeld bei Bern autorisirt. Die Leitung desselben wurde dem Hrn. Major Schmidt anvertraut. Das Etablissement, welches gegenwärtig 60 Arbeiter beschäftigt und das uns auf's beste organisiert zu sein scheint, dient hauptsächlich zur Vollandung und Zusammenfügung der rohen Stücke, welche von andern Fabriken geliefert werden. Die Kommission billigt diese Institution sehr, welche unter

Anderm gestattet, die Kontrolirung der Waffenfabrikation zu vervollkommen, glaubt jedoch anderseits, der Bundesrath habe unrecht gethan, von sich aus die Erstellung dieser Fabrik zu beschließen, und es hätte derselbe bei den eidgenössischen Behörden die Ermächtigung hiesfür einholen sollen. Der Umstand, daß die Kosten dieser Anstalt durch den für Gewehrfabrikation votirten Kredit gedeckt worden sind, scheint uns nicht den Bundesrath rechtfertigen zu können. Wir könnten in der That nicht zugeben, daß die Vollziehungsgewalt, selbst dann, wenn sie die Kosten durch regelmäßig votirte Kredite zu decken im Falle ist, kompetent sei, von sich aus die Erstellung permanenter Etablissemments von so großer Wichtigkeit zu beschließen.

Postulate der Bundesversammlung.

Der Bundesrath zeigt an, er werde möglichst bald den ihm abverlangten Gesekentwurf über die schweizerischen Militärpensionen vorlegen. Er theilt ferner mit, daß er nächstens im Falle sein werde, über die Verbesserung des Kommissariatsdienstes Vorschläge einzubringen. Die Kommission glaubt darauf bringen zu sollen, daß die vollständige Revision der Organisation dieses so wichtigen Zweiges der Militärverwaltung nicht mehr länger auf sich warten lasse, und beantragt daher folgendes Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dem Postulate vom „21. Juli 1871 Folge zu geben, welches ihn beauftragte, die „Verbesserung des Kommissariatsdienstes möglichst zu fördern.“

Ein drittes Postulat bezog sich auf den Verlauf und die Reduktion des Preises der Infanteriemunition. Es wurde demselben vollständig entsprochen, und es haben die patentirten Pulververkäufer Munitionsvorräthe erhalten, die sie zum Preise von 5 Rappen per Patrone dem Publikum zur Verfügung zu halten haben.

Unterm 21. Juli 1871, bei Anlaß eines Nachtragskreditbegehrens, hat die Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, die Entschädigungen einer Revision zu unterwerfen, welche solchen Militärs gewährt wurden, die während oder in Folge der Grenzbesetzung oder des Dienstes für Bewachung der internirten Franzosen erkrankten, und welche nicht auf das Bundesgesetz vom 7. August 1852 über Personen basirt waren. Dieses Postulat, welches nicht in der Gesetzesammlung, sondern nur im Bundesblatte Aufnahme fand, wurde vom Militärdepartement aus dem Auge verloren, so daß ihm keine Folge gegeben wurde. Die Kommission denkt, die Hinweisung auf diese Auslassung dürfte genügen, den Bundesrath zu baldigem Nachholen des Versäumten zu veranlassen.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartementes.

Allgemeines.

Das Rechnungsjahr 1871 ist für das Finanzdepartement in zweierlei Richtungen ein außergewöhnliches gewesen. In materieller Beziehung wurden die Geschäfte infolge der Grenzbesetzung, der Internirung der Bourbaki-Armee und der Emission des Anlehens von Fr. 15,600,000 nahezu verdoppelt und in formeller durch das infolge der Eggimann'schen Uebertretungen beziehungsweise dessen Entlassung entstandene Provisorium und die dadurch nothwendig gewordene Reorganisation des Finanzbureau und der Staatskasse bedeutend erschwert und gehindert. Die Kommission glaubt nun, daß diesen Umständen bei Beurtheilung von Lücken und Mängeln, welche bei einzelnen Operationen des Rechnungsjahres, insonderheit bei der Emission und Konversion des Anlehens von Fr. 15,600,000 im Anfang des Jahres zu Tage getreten sind, gebührend Rechnung getragen werden solle. Es kann dies um so eher geschehen, als einerseits im Sommer 1871 über die meisten dieser Vorkommnisse im Schooße der eidgenössischen Räthe bereits einläßliche Diskussion gewaltet hat, und wir uns andererseits überzeugt haben, daß bei der jetzigen Organisation Aehnliches für die Zukunft nicht mehr zu befürchten steht.

Verwaltungsrechnung.

Die Verwaltungsrechnung für das Jahr 1871 schließt mit einem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von Fr. 2,731,337. 70, während im Budget ein Defizit von Fr. 134,200 vorgesehen worden war. Aus dem Nachweis zum Einnahmenüberschuß auf Pag. 23 der eidgenössischen Staatsrechnung ist zu ersehen, daß unter den Einnahmen hauptsächlich zwei Posten in Betracht fallen. Es sind dies 1) der Ertrag der Zölle, welcher die Summe von Fr. 7,258,420 erreicht und um Fr. 1,910,520 den Budgetansatz überstiegen hat und 2) die Rubrik „Rückerstattung von Grenzbesetzungsausgaben u. dgl.“ im Betrage von Fr. 1,178,352. 42, welche im Budget gar nicht vorgesehen war. Es ist hier zu bemerken, daß in diesem Betrage eine Summe von Fr. 500,000 inbegriffen ist, welche auf Rechnung der Internirungskosten gehört. Es ist diese letztere Summe zusammengesetzt aus einem Theile der aufgelaufenen Zinsen und aus demjenigen Theile der bei Emittirung des 15 Millionen-Anlehens bezahlten Kursdifferenz, welcher

pro rata auf die für die internirte französische Armee verwendete Summe von Fr. 11,872,302 entfallen ist.

Die sogenannten Rückerstattungen von Grenzbefehungsausgaben bestehen im Uebrigen in dem Erlös aus überflüssig gewordenen und verkauften Vorräthen. Bei den Ausgaben sind es ebenfalls nur 2 Posten, welche ins Gewicht fallen, und zwar:

1) Die Minderausgabe von Fr. 270,000 bei der Rubrik „Departementalausgaben“, welche ihre Begründung in nicht vollständig benutzten Krediten des Departements des Innern findet.

2) Die Mehrausgabe von nahezu Fr. 550,000 in der Rubrik „Kapital- und Zinszahlung“, von den Emissionskosten des Anlehens herrührend, welche den obigen bei der Mehreinnahme, beziehungsweise Minderausgabe, als wesentlich bezeichneten 3 Posten beinahe allein gegenüber steht; als eigentliche Mehreinnahme, welche auch für die Zukunft in Betracht fallen kann, ist nur als der Mehrertrag der Zölle anzusehen. Die übrigen Posten bestehen aus zurückerstatteten, oder compensirten oder zurückgeschobenen Ausgaben.

Aber diese einzige Post wirklicher Mehreinnahme hat dafür etwas sehr beruhigendes. Ein Mehrertrag der Zölle von nahezu 2 Millionen im Jahre 1871 zeugt von einem großen Aufschwung von Handel und Verkehr im Schweizerland, welcher auch für die Folge seine Wirkung nicht verfehlen und uns über mancherlei finanzielle Schwierigkeiten hinweg helfen wird.

Staatsrechnung.

Die eidgenössische Staatsrechnung schließt mit einer Vermögensverminderung von Fr. 158,248. 68. Dieser Rückschlag wird bedingt durch die 2 Posten: 1) Inventarabschätzung . . . Fr. 602,000
und 2) Außerordentliche Ausgaben für
Hinterladungsgewehre und Ar-
tillerie „ 2,364,832

zusammen Fr. 2,966,832

welche den Vorschlag der Verwaltungsrechnung plus dem obigen Betrag völlig compensiren. Die Aktiven der Eidgenossenschaft belaufen sich am 31. Dezember auf Fr. 28,611,490. 66, die Passiven auf Fr. 30,349,502. 01, das Passivvermögen demnach auf Fr. 1,738,011. 35. Wir stehen nicht an, dieses Resultat als ein günstiges zu bezeichnen. Es darf zwar bei Beurtheilung desselben nicht außer Acht gelassen werden, daß die sämtlichen Kosten der beiden Aufgebote zur Grenzbefehung, also auch desjenigen von 1871, der Rechnung von 1870 belastet worden sind; daß ferner einzelne bedeutende Einnahmeposten außer-

ordentlicher Natur waren und in Zukunft wegfallen werden. Allein wenn wir auch allem diesem Rechnung tragen, so bleibt das Factum doch bestehen, daß wir im Rechnungsjahre im Stande gewesen sind, aus den ordentlichen Einnahmen neben den gewöhnlichen Ausgaben noch den größten Theil der außerordentlichen Ausgaben für Hinterladungsgewehre und Artilleriematerial, welche auf das Rechnungsjahr entfallen sind, zu bestreiten.

Finanzbureau und Staatskasse.

Die Reorganisation dieser beiden Abtheilungen des Finanzdepartementes ist im Laufe des Berichtsjahres in befriedigender Weise durchgeführt worden. Die Beziehungen zwischen den beiden Abtheilungen, die Feststellung und Begrenzung der Amtsthätigkeit und der Competenz, die Art und Weise der Kontrollirung sind durch neue Regulative festgestellt und in einer Weise geordnet, daß menschlichem Ermessen nach Unregelmäßigkeiten, wie die im Berichtsjahre zu Tage getretenen, kaum mehr vorkommen können. Zugleich ist das Personal in genügender Weise vermehrt, das Lokal der Staatskasse vergrößert und alles so eingerichtet worden, daß der Dienst der Staatskasse auch bei vermehrten Ansprüchen in Ordnung vor sich gehen kann. Die erweiterten Arbeiten der Staatskasse rühren hauptsächlich daher, daß sämtliche Separatkassen der Departemente aufgehoben und die bezüglichlichen Cassamanipulationen dem Staatskassier überbunden worden sind. Wir erachten diese Einrichtung als eine zweckmäßige und stehen überhaupt nicht an, unsere Befriedigung mit der jetzigen Geschäftsführung der verschiedenen Abtheilungen des Finanzdepartementes auszusprechen. Wir wollen damit nicht sagen, es bleibe nichts mehr zu verbessern, allein wir versehen uns zu dem Eifer und der Pflichttreue der Beamten und zu der Einsicht der jeweiligen Departementenchefs, daß sie zu nöthigen Ergänzungen und Vervollkommnungen eine kräftige und wirksame Initiative ergreifen werden.

Anlehen und Couponszahlung.

Bei der Emission des Anlehens von 1871 ist in mehrfacher Weise sowohl materiell als formell gefehlt worden. In materieller Richtung sind der Kredit der Eidgenossenschaft und die Aufnahmefähigkeit des Landes unterschätzt und in formeller Beziehung ist die Leistungsfähigkeit der damaligen Organisation der Finanzverwaltung überschätzt worden. Bei einer richtigen Beurtheilung der materiellen Sachlage hätte man das Anlehen zu einem etwas höhern Kurse emittiren und bei einer vollständigeren und bessern Organisation die technischen Schwierigkeiten in einer kürzeren Zeit bewältigen und einige andere vorgekommene Verstöße

vermeiden können. Man wird auch hier das Vorgefallene sich zur Lehre nehmen und sich damit trösten müssen, daß der Kredit, welchen das eidgenössische Papier im Lande genießt, dabei in einer glänzenden Weise zu Tage getreten ist.

Es wird nun Aufgabe der Finanzverwaltung sein, diesen Kredit sorgsam zu wahren und zu hüten und alles zu vermeiden, was denselben untergraben könnte. Wir sehen uns in dieser Beziehung zu einer Bemerkung veranlaßt. Die eidg. Finanzverwaltung hat den Satz aufgestellt, daß sie nicht verpflichtet sei, eine Kontrolle über die Coupons ab den ausgeloozten, aber nicht zur Rückzahlung präsentirten Staatsobligationen zu führen, daß sie im Gegentheil berechtigt sei, solche Coupons zu bezahlen und dann die bezahlten Beträge einfach von dem Betrage der Obligation bei der Rückzahlung der letztern abziehen. So wurden beispielsweise auf der Ende 1868 ausgeloozten Obligation Nr. 846 von Fr. 2000 sieben volle Semesterzinsen mit je Fr. 45, zusammen Fr. 315, unbeanstandet bezahlt und dieser letztere Betrag dann bei der im Februar l. J. erfolgten Rückzahlung einfach in Abzug gebracht. Der Inhaber der Obligation Nr. 846 erhielt statt Fr. 2000 nur Fr. 1685.

Es liegt auf der Hand, wie viele Uebelstände ein solches Verfahren für die Käufer und Inhaber von eidg. Obligationen mit sich bringen und wie sehr dasselbe die Cirkulationsfähigkeit und damit den Verkaufswert dieses Papiers in nachtheiliger Weise beeinflussen muß. Es ist dies so sehr in die Augen springend, daß wir nicht glauben, uns weiter darüber auslassen zu sollen. Es wird sonst überall angenommen, daß eine ausgeloozte Obligation keinen Zins mehr trage, daß deshalb der Zinscoupon ab einer verfallenen Obligation als werthlos zurückgewiesen werden müsse, und daß, falls der Betrag dennoch ausbezahlt werde, der Zahlende falsch bezahlt habe und den Schaden an sich haben müsse. An andern Orten ist diese Kontrolle ein- und durchgeführt, und was an andern Orten möglich ist, soll in der eidg. Verwaltung nicht unmöglich sein.

Wir stellen deshalb folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung auf eine wirksame Controllirung der ausgeloozten eidg. Obligationen, beziehungsweise deren Zinscoupons besorgt zu sein und die Frage zu prüfen, inwiefern es mit dem Kredite, welchen diese Werthpapiere bisher genossen haben, vereinbar sei, wenn eine Uebung beibehalten wird, wonach der Betrag irrtümlich bezahlter Coupons bei der Rückzahlung der verfallenen Obligation einfach vom Nominalbetrage der letztern abgezogen wird.“

Anlage der flüssigen Gelder.

Bei Bemessung des Anlehens von 1871 hat man die Summe etwas zu hoch gegriffen. Es ist dies an sich selbst kein Unglück, aber die Folge davon wird sein, daß nach vollständiger Rückzahlung der Internirungskosten ab Seite Frankreichs, also bis August 1872, die Geldplethora im eidg. Staatschatz einen hohen Grad erreichen muß. Eine Vergleichung der maßgebenden Rubriken von 1870 und 1871 gibt folgendes Resultat:

	1870.	1871.
1. Angelegte Kapitalien . . .	Fr. 2,073,183.	Fr. 6,148,904
2. Verschiedene Vorschüsse . . .	888,932. *)	4,817,541
3. Kasse . . .	2,768,988.	4,104,577
zusammen	Fr. 5,731,103	Fr. 15,071,022

Die eidg. Staatskasse ist also Ende 1871 gegenüber 1870 um nahezu 10 Millionen reicher, und die außerordentlichen Ansprüche an dieselbe, wegen welcher das Anlehen größtentheils kontrahirt wurde, sind um den ganzen Betrag der im Jahre 1871 gemachten Auslagen für Hinterladungsgewehre und Artilleriematerial, also um Fr. 2,364,832 niedriger und belaufen sich nur noch auf Fr. 4,685,729 als Rest des außerordentlichen Gewehkredites. Die Grenzbesetzungsrechnung, deren genauere Prüfung wir der eigens dafür aufgestellten Kommission überlassen haben, kommt nicht mehr in Betracht. Es ist dieselbe liquidirt bis auf die Summe von Fr. 19,533. 29, welche im Laufe von 1872 der eidg. Staatskasse noch restituirt werden sollen. Auch bei der nicht wahrscheinlichen Annahme, daß in den nächstkommenden Rechnungsjahren die ordentlichen Einnahmen durch die gewöhnlichen Ausgaben aufgezehrt und die Auslagen für Gewehre allein aus den Anlehensfonds bestritten werden, ist ein disponibles Kapital von 15 Millionen zu hoch, und es wird Abhilfe gesucht werden müssen. Behufs besserer Zinsbarmachung der liquiden Fonds hat der Bundesrath u. A. angeordnet, daß sowohl Obligationen solider schweizerischer Eisenbahnen und Kantone, als auch eidg. Obligationen gekauft werden sollen, und es ist dies bis zu dem Betrage von 1 $\frac{1}{4}$ Million bereits geschehen. Wir sind vollkommen damit einverstanden und glauben, daß hauptsächlich der Rücklauf von eigenen Obligationen, beziehungsweise die antizipirte Rückzahlung derselben geeignet sein dürfte, die richtige Abhilfe zu bringen. Bei Berathung des nächsten Budget wird übrigens erst der geeignete Ort sein, diese Materie einläßlich zu besprechen.

*) In der Rubrik 2 sind die noch rückständigen circa 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Internirungskosten inbegriffen.

Im Weiteren ist hier noch zu bemerken, daß der Bundesrath einen **Experten** berufen hat, um die hypothekarischen Anlagen des Staatsvermögens und der Spezialfonds zu prüfen, was wir nur billigen können.

Spezialverwaltungen.

Ueber die verschiedenen vom Bunde betriebenen Unternehmungen haben wir nur Weniges zu bemerken. Der Bericht des Bundesraths gibt klar und einläßlich die Begründung des positiven beziehungsweise negativen Ergebnisses eines jeden einzelnen Etablissements, und wir glauben uns einer Wiederholung enthalten zu sollen. Einzig in Bezug auf das Jahresresultat des eidg. Laboratoriums, das sich mit Fr. 38,495. 65 Einnahmeüberschuß in dem bundesräthlichen Berichte befindet, haben wir darauf aufmerksam zu machen, daß diese Rechnung nachträglich noch mit folgenden 2 Posten:

Fr. 47,647. — für Neubauten und

„ 26,769. 32 Inventaranfassungen,

also zusammen mit Fr. 74,416. 32 belastet worden ist, so daß sich statt eines Ueberschusses ein Verlust von Fr. 35,921. 67 ergibt, welcher auch in der Staatsrechnung Fol. 23 conform aufgezeichnet steht. Wir wollen es unerörtert lassen, in wiefern Neubauten und Anschaffungen von so bedeutendem Betrage als einfache Ausgabe auf die Betriebsrechnung, oder in wiefern sie vielmehr als Vermögensvermehrung auf die Inventarrechnung gehören; nur glauben wir in Erinnerung bringen zu sollen, daß die Kantone berechtigt sind, die Munition zum Kostpreise zu beziehen und daß bei einer Buchung, wie die vorliegende, der Kostpreis sich unter Umständen unnatürlich hoch stellen könnte. Es ist schon in einem früheren Postulate betont worden, wie zweckmäßig es wäre, wenn die gleichen Grundsätze und die gleiche Methode der Comptabilität bei sämmtlichen von der Eidgenossenschaft betriebenen industriellen Unternehmungen durchgeführt würden. Es ist dies auch in Aussehen Ansicht, daß die Rechnung der Pulververwaltung der Form nach die vorzüglichste sei, und daß deshalb die sämmtlichen übrigen Rechnungen derselben nachgebildet werden sollten. Wir haben dabei hauptsächlich die Rechnungen des eidgenössischen Laboratoriums und der Construktionswerkstätte im Auge, welche den von der Finanzverwaltung aufgestellten Formen noch nicht angepaßt worden sind. Wir stellen deshalb folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, im Sinne des bereits
„im Juli 1870 gestellten Postulates dafür besorgt zu sein, daß
„die Rechnungsstellung der verschiedenen vom Bunde betriebenen
„industriellen Unternehmungen eine gleichförmige, und zwar mit
„denjenigen der Pulververwaltung übereinstimmende werde.“

VI. Handels- und Bolldepartement.

Der Geschäftsbericht enthält wie gewöhnlich eine allgemeine Uebersicht der kommerziellen und industriellen Bewegung der Schweiz. Diese Uebersicht kann jedoch keine vollständige sein, weil das Departement nicht alle hierzu erforderlichen Materialien besitzt. Die zum diesfälligen Zwecke gewöhnlich abverlangten Berichte der kantonalen Regierungen oder der Industrie- und landwirthschaftlichen Gesellschaften gehen oft zu spät ein, als daß sie noch benutzt werden könnten. Die Kommission hält dafür, es wäre unter solchen Umständen vorzuziehen, sich allgemeiner Bemerkungen zu enthalten, welche doch nur von mittelmäßigem Interesse oder von sehr bestreitbarer Genauigkeit sind, und sich darauf zu beschränken, im Berichte die wichtigeren und genau festgestellten Thatsachen aufzuführen, begleitet mit Ziffern oder basirt auf Dokumente, welche zuverlässig und vollständig sind.

Zu den Detailbemerkungen übergehend, hat Ihre Kommission constatirt, daß der hohe Preis des Bauholzes eine von den Ursachen der bedauerlichen Entwaldung der Alpengegenden gewesen ist. Die Gesetzgebung ist ohnmächtig gegen den diesfälligen Unfug und, was noch ernster ist, die besten Forstgesetze werden von denjenigen verworfen, welche am meisten Interesse hätten, sie in Kraft zu setzen. Es ist daher sehr zeitgemäß, die strenge Anwendung der Lokalreglemente zu begünstigen und die Forstkommmissionen nicht zu entmuthigen, welche, wie diejenige von Davos, sich anstrengen, Uebertretungen der Forstgesetze oder Reglemente zu ahnden, da dies gegenwärtig das einzige Mittel ist, dem erwähnten Uebelstand Einhalt zu thun.

Der allgemeine Handel hat nach Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Frankreich und Deutschland eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Gegen 1870 zeigt sich eine Vermehrung von

1,865,855	Zentner importirter Waaren,
484,907	" exportirter Waaren,
2,291,330	" transitirender Waaren.

Die nämliche Zunahme zeigte sich bei den landwirthschaftlichen Produkten und beim Vieh. Zu bemerken ist, daß das importirte Vieh

	256,851 Stüke
ist bedeutend höher beziffert als das exportirte	127,490 "

Ueberschuß 129,361 Stüke.

Der Bericht bemerkt, Frankreich habe sich vor Kurzem mit der Frage beschäftigt, durch welches Mittel seiner Industrie die Freiheit in Bezug auf die Titel von Gold- und Silbersachen verschafft werden könne. Wir halten auch dafür, die Gesetzgebung habe sich darauf zu beschränken, bei der Stempelung nur gewisse Titel zuzulassen und das Publikum gegen Betrügereien durch falsche Angaben zu schützen. Da dieser Gegenstand für einen Theil des schweizerischen Handelsstandes von hohem Interesse ist, so würden wir es gerne sehen, wenn der Bundesrath die Initiative ergriffe zu einem Konkordate zwischen den betheiligten Kantonen.

Die Kommission hat von der Zusammenstellung des projektirten neuen Zolltarifs Kenntniß genommen; sie anerkennt, daß derselbe durch seine Einteilung klarer und praktischer als der alte ist, und hofft, derselbe werde mit Anfang 1873 in Kraft treten können. Die betreffenden Studien geschahen ebenfalls in Voraussicht einer Lagerhöhung; diese wird aber nicht nothwendig sein, so lange wir unter der gegenwärtigen Verfassung leben. Wir haben nämlich mit Befriedigung konstatirt, daß die Vermehrung der Einnahmen der eidg. Zölle im Jahre 1871 um Fr. 2,267,809. 29 höher war als im Jahr 1870, und um Fr. 1,877,608. 53 höher als im Jahr 1869. Die beigefügte vergleichende Uebersicht stellt im Weiteren fest, daß die steigende Bewegung sich auch noch im Jahr 1872 zeigte, indem die fünf ersten Monate dieses Jahres eine Vermehrung von Fr. 1,128,121, im Vergleich zu den ersten Monaten von 1871, aufweisen.

Zolleinnahmen in den Jahren 1871 und 1872.

M o n a t e.	1871.		1872.		1872. Mehrertrag.		1872. Minderertrag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	533,764	05	928,388	13	394,624	08		
Februar	679,217	53	957,481	22	278,263	69		
März	776,201	09	1,076,672	49	300,471	40		
April	817,542	59	1,016,441	90	198,899	31		
Mai	1,050,843	77	1,006,696	29	—	—	44,147	48
Juni	956,748	63						
Juli	953,711	28						
August	958,783	03						
September	1,001,720	43						
Oktober	1,112,359	57						
November	1,047,752	47						
Dezember	944,146	66						
	10,832,791	10						
Total auf Ende Mai	3,857,569	03	4,985,680	03	1,128,111	—		

Beziehungen zum Auslande.

Es gereicht uns zur großen Befriedigung, konstatiren zu können, daß sich die Besorgnisse in Betreff der französischen Moratorien nicht verwirklicht haben, und unser Handel den drohenden Verlusten glücklich entgangen ist. Die Handelspraxis hat das Urtheil des Oberhandelsgerichts des Norddeutschen Bundes beiseite gelassen. Zusage eines unlängst von der Bank von Frankreich veröffentlichten Verzeichnisses, die alle jene Häuser, welche von diesem Urtheil Gebrauch gemacht und ihre Unterschrift nicht respektirt haben, auf den Index gesetzt hat, beläuft sich ihre Zahl auf nicht mehr als zwanzig, worunter kein einziges schweizerisches Haus ist. Wie dem nun auch sein möge, so dankt die Kommission dem Bundesrathe für die Aufmerksamkeit, womit er dieser Angelegenheit gefolgt, und ebenso auch für die Konsultationen, die er von Seite der Herren Niggeler und Munzinger eingezogen hat.

Die Vereinigung von Elßaß-Lothringen mit dem deutschen Zollverein fand mit dem 1. Januar 1872 statt, so daß der provisorische, am 30. Dezember 1871 durch den Kommissär der indirekten Steuern und des Mauthamtes für diese Provinzen notifizirte Zustand nunmehr geregelt ist.

Eine weit wichtigere Frage ist diejenige des Handelsvertrags mit Frankreich, welche bereits vor einem Jahre der Prüfungskommission Sorge machte. Wir haben das Departement über alle Phasen unserer Handelsbeziehungen mit diesem Staate befragt. Am 10. Juli 1871 beauftragte das Departement unsern Minister in Paris, die Absichten der französischen Regierung in Bezug auf die Tarifänderungen zu sondiren. Herr Kern hatte mehrere Besprechungen mit den Herren von Remusat und Pouyer-Quertier. Aus den Schreiben unseres Ministers vom 25. Juli und 16. August 1871 ergibt sich, daß die Art. 6 und 30 des Handelsvertrags mit Frankreich von der französischen Regierung in gleicher Weise wie vom Bundesrathe ausgelegt werden; daß demnach die Zölle vor dem 24. November 1876 nicht abgeändert werden dürfen, und daß der Vertrag beiderseits strikte beobachtet werden wird. Jedoch war der Bundesrath im Falle, am 29. Januar 1872 eine mündliche Protestation unseres Ministers gegen eine Erklärung zu genehmigen, welche einige Tage vorher auf der Tribüne von Hrn. Thiers dahin abgegeben worden: „daß die Mächte, welche Verträge haben, sich dazu verstehen würden, sie zu modifiziren.“

Es kamen zwar im Jahr 1871 einige Tarifmodifikationen vor, als: Erhöhung der Zölle auf Chocolate, Zucker und Cichorien; ein neuer Zoll auf Bücher, auf gepreßtem Holzfasernstoff für Papierfabrikation, und Einführung der sogenannten statistischen Gebühr, welche Modifika-

tionen zum Austausch von Erklärungen zwischen unserm Minister in Paris und der französischen Regierung führten. Es zeigte sich dabei, daß zwar das Gesetz vom 8. Juli 1871 gewisse Zölle auf Artikeln erhöhte, welche die Schweiz nur in mittelmäßigen Quantum exportirt, daß dagegen die Erhöhung der Accisegebühren auf der innern Produktion reichlich die Erhöhung auf den Eingangsgebühren aufwog. — Der Zoll von gedruckten Büchern entspricht den Vorschriften des Art. 6 des Vertrags. Was die statistische Gebühr betrifft, so wurde dieselbe zum Gegenstande besonderer Reklamationen gemacht, die noch schwebend sind. Sie beruht auf einem Gesetze, das von der Nationalversammlung erlassen und bisher von den andern Staaten acceptirt wurde, welche Verträge mit Frankreich haben, ohne daß dieselben sich geneigt zeigen, gegen die Anwendung dieser Gebühr zu reklamiren. Unser Minister hat jedoch nach und nach Genugthuung erlangt in Bezug auf die Mehrzahl der zu onerosen Anwendungen des Gesetzes, besonders was Gegenstände des lokalen Grenzhandels betrifft.

Nachdem Spanien unsere Käse auf der Insel Cuba mit viel höhern Zöllen belastete als diejenigen, welche in unserm Vertrag mit dieser Monarchie verzeichnet sind, erwarten wir die Lösung der von unserm Generalkonsul in Madrid erhobenen Reklamationen. Die spanische Regierung behauptet, die Colonien seien nicht im Handelsvertrag inbegriffen; diese Auslegung können wir aber nicht zugeben.

Zollverwaltung.

Bei Besichtigung der Büreaux, Register und Kontrollen des Departements zeigte sich viel Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung; jedoch wünschen wir, daß der Bundesrath durch ein besonderes Reglement die Obliegenheiten des Handelssekretärs bestimme, dem man z. B. die Prüfung der Fragen betreffend Niederlassung und anderer Materien übertragen könnte, welche von großem Interesse für Handel und Industrie im Innern des Landes sind. Wir stellen dießfalls ein Postulat auf.

Die Kommission verdankt dem Bundesrath die Sendung eines besondern Kommissärs nach Genf während der Ueberfüllung des dortigen Bahnhofes in Folge der Kriegereignisse. Sie hofft, daß ein neues Eisenbahngesetz, wie solches gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten anhängig ist, gestatten wird, künftig eine wirksamere Ueberwachung des Passagierdienstes und Verkehrs zwischen den verschiedenen Eisenbahngesellschaften einzuführen, und im Weiteren auch die Sonntagsruhe einer großen Anzahl von Beamten und Angestellten zu sichern, wie dieß bereits in Bezug auf die Zollabfertigung geschehen ist.

Die Kommission spricht am Schlusse dieses Kapitels die Hoffnung aus, die österreichische Regierung werde nicht zögern, uns in Bezug auf die bei St. Margrethen vorgefallene Grenzverletzung eine befriedigende Antwort zu geben.

Unser Postulat lautet wie folgt:

- 1) „Der Bundesrath ist eingeladen, durch ein Reglement „oder durch besondere Instruktionen die Obliegenheiten und „Verrichtungen des Handelssekretärs näher zu bestimmen.“

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

Postverwaltung.

Der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich, welcher in fühlbarem Maße dem regelmäßigen und normalen Gange des Dienstes der Postverwaltung während der zweiten Hälfte des Jahres 1870 schadete, hat seinen mißlichen Einfluß auch noch während der ersten Monate des Berichtsjahres ausgeübt. Sobald aber der Friedensschluß gesichert schien, änderte sich die Sache bald wieder, und es gab sich in diesem Zweige unserer Verwaltung eine bedeutende Thätigkeit kund, so daß das Jahr 1871 mit ausnehmend günstigen finanziellen Ergebnissen abschloß.

Der Reinertrag von 1871 beläuft sich auf Fr. 1,747,184. 31, d. h. Fr. 260,623. 39 mehr als die den Kantonen zu bezahlende jährliche Entschädigung.

Im Jahr 1870 war der Reinertrag Fr. 1,121,325, d. h. Fr. 275,235. 92 weniger als die den Kantonen zutreffende Entschädigung.

Dieses Ergebniß verdankt man zum Theil dem Umstande, daß nach Einstellung der Feindseligkeiten die Paketsendungen zwischen Deutschland und Frankreich durch die Schweiz instradirt werden mußten, mit Rücksicht auf die Unterbrechung des direkten Transportverkehrs, welche noch eine Zeitlang andauerte.

Die Vertheilung des Reinertrags geschah in folgender Weise:

- 1) den Kantonen wurde die jährliche Entschädigung bezahlt mit Fr. 1,486,560. 92;

- 2) dem Ueberschusse entnahm man eine Summe von Fr. 52,048. 75 zur Vertheilung unter die Beamten der Generalpostdirektion und der Kreispostdirektionen, und die Wagenmeister, die das Postdepartement diesfalls, gemäß Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1869, bezeichnete. Dieser Art. 3 besagt:

„Den Beamten der Generalpostdirektion und der Kreispostdirektionen wird ein Gewinnantheil von 20% des jährlichen Nettoertrages der Postverwaltung, nach Ausrichtung des vollen Jahresbetroffnisses der Kantone, zugesichert, welcher unter die sämtlichen Beamten dieser Kategorie im Verhältniß ihrer fixen Besoldungen zu vertheilen ist, mit der Beschränkung, daß derselbe 25% dieser fixen Besoldungen nicht übersteigen darf.“

Durch eine Verordnung vom 8. September 1869 wird dann noch der bei dieser Vertheilung zu beobachtende Modus näher geregelt.

- 3) Der Ueberschuß, d. h. eine Summe von Fr. 208,574. 64, wurde den Kantonen auf Rechnung ihres rückständigen Guthabens ausbezahlt. In Folge dieser Zahlung reduzirte sich der Rückstand, der auf 1. Januar 1871 sich auf Fr. 2,109,825. 58 stellte, auf den 1. Januar 1872 auf Fr. 1,901,250. 94.

Das Personal der Postverwaltung hat im Jahr 1871 nur unbedeutende Aenderungen erfahren, wiewohl eine Vermehrung von 21 Postbüreau, 20 Ablagen und 3 Agenturen im Auslande eintrat. Der bundesrätliche Geschäftsbericht erklärt dies damit, daß viele früher durch definitiv gewählte Commis besorgte Funktionen durch patentirte Aspiranten versehen wurden, deren Zahl bedeutend zugenommen hat. Aus dem gleichen Berichte ist auch ersichtlich, daß das System der Lehrlinge sich immer mehr konsolidirt, und daß man Ursache hat, mit ihm zufrieden zu sein. Wir erinnern hier daran, daß diese Institution in das Jahr 1869 zurückreicht. Am 22. April jenes Jahres beschloß der Bundesrath, es sollen Aspiranten beiderlei Geschlechts zu einer einjährigen Lehre zugelassen werden, mit Entschädigung für das zweite Vierteljahr, und daß ihnen auf eine befriedigend befundene Prüfung hin ein Patent zu ertheilen sei. Durch dieses Mittel ist die Postverwaltung mehr oder weniger sicher, stets eine gewisse Anzahl fähiger und zutrauenswürdiger Postangestellten zu ihrer Verfügung zu haben. Im Laufe des Berichtsjahres haben 72 Personen die Prüfung bestanden, welche folgendes Ergebnis lieferte:

12	Personen, wovon	4	Frauenzimmer	das Patent	1. Klasse	erhielten,	
25	"	"	3	"	"	2. "	"
31	"	"	3	"	"	3. "	"
4	Aspiranten	zeigten nicht	hinlängliche	Kenntnisse	zur Erlangung	eines Patents.	

+ Trotz dieser als gelungen zu bezeichnenden Neuerung stößt die Rekrutirung der nöthigen Anzahl guter Angestellten noch auf einige Schwierigkeiten, und es bemerkt der Bundesrath, er werde nöthigenfalls prüfen, wie diese Schwierigkeiten gehoben werden können.

Der Bundesrath zeigt ebenfalls an, daß er den Dienst der Inspektionen in den Postbüreau und Ablagen reorganisirt und vervollständigt und hierdurch erwirkt habe, daß in den meisten Kreisen die Rechnungsbeamten oder wenigstens die mit dem Mandatendienst Beauftragten einer sorgfältigen Kassa- und allgemeinen Inspektion unterworfen werden. Wir können einer solchen Reorganisation nur unsern Beifall zollen. Eine strenge und genaue Kontrolle ist das beste Mittel, den guten Gang der Verwaltung zu sichern, Mißbräuchen vorzubeugen und Nachlässigkeiten zu verhindern, die sich nur zu leicht in öffentliche Dienste einschleichen. Diese Kontrolle liegt übrigens eben so sehr im wohlverstandenen Interesse der Angestellten als in demjenigen der Verwaltung.

In Bezug auf die Posttagen erinnert der Bundesrath daran, daß ein Postulat vom 18. Juli 1870 ihn beauftragte, zu prüfen, ob nicht das Posttagengesetz vom 6. Februar 1862 im Sinne der Zwangsfrankatur der Korrespondenzen und der Einführung einer für die ganze Schweiz einheitlichen Briestage abzuändern sei; daß er hierauf, von der Ansicht ausgehend, die Einführung der Zwangsfrankatur würde in diesem Augenblicke auf zahlreiche Schwierigkeiten stoßen, der Bundesversammlung einen Antrag unterbreitet habe über Abänderungen anderer Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1862, und daß sein Entwurf am 16. Juli 1871 angenommen worden sei. Die hauptsächlichsten dieser Modifikationen gehen dahin: Erhöhung des Maximalgewichts des einfachen Briefs von 10 auf 15 Gramm, Beschwerung der nicht frankirten Korrespondenzen im Innern durch eine fixe Zuschlagstage von 5 Cent., und Erhöhung der niedrigeren Gewichtsgrenze für Drucksachen und Zeitungen.

Die Kommission hält es mit dem Bundesrathe für zweckmäßig, die Frage der Zwangsfrankatur zu verschieben, über welche die öffentliche Meinung sich in unserm Lande noch nicht in einer Weise ausgesprochen hat, daß man im Falle wäre, mit voller Sachkenntniß über die Aufnahme sich auszusprechen, welche eine solche Neuerung zu gewärtigen hätte.

Im Berichtsjahre sind neue Taxen eingeführt worden im Mandatenverkehr zwischen der Schweiz und Großbritannien. Diese neuen Taxen sind beinahe dreimal so hoch als die frühern. Wie der bundesrätthliche Bericht erklärt, hat sich die englische Verwaltung hiebei darauf gestützt, daß die Schweiz das erste Land sei, dem sie den internationalen

Mandataustausch einräumte; daß sie anfänglich diesen Austausch nur als einen Versuch ansah und hiebei zuerst bloß die internen Taxen in Anwendung brachte; daß sie nunmehr diesen Austausch auch gegenüber von andern Ländern eingeführt und zur Deckung der bisherigen Kosten sich genöthigt gesehen habe, für alle internationalen Mandate eine gleichmäßige Taxe einzuführen. Wir haben uns übrigens überzeugt, daß der Bundesrath alles, was in seiner Macht stand, gethan hat, um minder hohe Taxen zu erlangen, daß aber seine Bemühungen erfolglos waren. Indem wir anerkennen, daß unter vorliegenden Umständen es nicht möglich war, zu einem bessern Resultate zu gelangen und daß die Vereinbarung mit Großbritannien einfach zu den von ihm aufgestellten Bedingungen zu acceptiren oder abzulehnen war, glauben wir doch, die Hoffnung aussprechen zu sollen, es werde der Bundesrath keinen Anlaß veräumen, eine Ermäßigung der betreffenden Taxen zu erwirken.

Unter der Rubrik „Postregal“ erinnert der Bundesrathliche Bericht daran, daß die Frage der Aufhebung der Portofreiheit für amtliche Korrespondenzen vor den Räten noch schwebend ist. Infolge eines Postulates vom 21. Juli 1871 hat der Bundesrath denselben wirklich einen Gesegentwurf unterbreitet, der diese Aufhebung grundsätzlich aussprach. Der Ständerath hat beschlossen, auf diesen Entwurf nicht einzutreten, sondern die Frage zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes zurückzuweisen, unter Beschränkung der Portofreiheit auf die Korrespondenzen der im Dienste befindlichen Militärs und die offene Korrespondenz der öffentlichen Behörden. Der Nationalrath seinerseits hat dem ständerathlichen Beschlusse nicht beigegeben, sondern einfach die Verathung dieses Gegenstandes bis zur Lösung der Frage der Bundesrevision verschoben. Bei dieser Sachlage glauben wir uns jeder Bemerkung über diese Angelegenheit enthalten zu sollen, über welche die Räte sich in Bälde werden auszusprechen haben.

Der bundesrathliche Bericht konstatirt, wie in den vorherigen Jahren, beim Kurzdienste ein ziemlich bedeutendes Defizit auf den Transportkosten, verglichen mit den Einnahmen von Reisenden; er bemerkt jedoch mit Recht, daß dieser Ausfall nicht als ein wirklicher Verlust angesehen werden könne, indem die betreffenden Kosten auch zur Expedition der Briefe und Pakete gedient haben, die einen beträchtlichen Ertrag ergaben. Es ist also bei der Einführung neuer Postkurse weniger der Transport von Reisenden als derjenige von Postgegenständen in Berücksichtigung zu ziehen. Sodann ist nicht zu vergessen, daß bei der Organisation des Postdienstes der fiskalische Gesichtspunkt nicht der vorherrschende sein soll, sondern daß mehr im Auge zu behalten ist die Förderung des allgemeinen Wohlstandes des Landes, welcher in innigem Zusammenhange steht mit dem Vorhandensein bequemer und vervielfäl-

stigter Verkehrsmittel. Es ist wichtig, daß die Gegenden, die des Vortheils der Eisenbahnen entbehren, möglichst ihrer Vereinsamung entrissen und durch gut organisirte Postkurse diesen neuen Communicationen nahe gebracht werden. Wir konstatiren übrigens mit Vergnügen, daß die Postverwaltung ihre Aufgabe wirklich so zu verstehen scheint, so daß wir sie nur veranlassen können, auf ihrem diesfalls bisher eingeschlagenen Wege zu beharren.

Im bundesrätlichen Berichte wird eine Frage ganz mit Stillschweigen übergangen, über welche die Kommission glaubte, sich erkundigen zu sollen; es ist dies die Einführung eines zweiten Formats von Francocouvert. Wir erinnern, daß die Bundesversammlung am 16. Juli 1866 ein Gesetz angenommen hat, dessen erster und einziger Artikel dahin lautet:

„Die Postverwaltung hat außer den im Art. 7 des Posttagengesetzes vom 6. Hornung 1862 vorgesehenen Brief frankomarken zur Frankirung von Briefen auch Umschläge in zwei verschiedenen Formaten, mit Frankenzeichen versehen, welche der Lage der Ortsbriefe von 5 Rappen und derjenigen weiterer schweizerischer Distanzen von 10 Rappen entsprechen, einzuführen und zum Nennwerthe zu verkaufen.“

Der gleiche Artikel fügt bei:

„Der Bundesrath ist überdies ermächtigt, Briefumschläge von mehr als 10 Rappen, sei es für die Korrespondenz innerhalb der Schweiz oder für diejenige mit dem Auslande anfertigen und zum Nennwerthe verkaufen zu lassen.“

Wie man weiß, ist die eben citirte Bestimmung bis jetzt nur theilweise in Vollzug gesetzt worden, indem nämlich nur ein Couvertformat von 5 und von 10 Centimes für die interne schweizerische Korrespondenz eingeführt wurde. Indem die Verwaltung sich hierauf beschränkte, hatte sie ohne Zweifel im Auge, einen Versuch zu machen, welcher gestatten würde, sich mit Sachkenntniß über die Zweckmäßigkeit der Einführung eines zweiten Formats auszusprechen. Allein nebstdem, daß dieser Versuch ganz gelungen erscheint, hält die Kommission dafür, es könne angesichts des bestimmten und gebietenden Wortlautes des Gesetzes vom 16. Juli 1866 die Einführung eines zweiten Formats nicht länger hinausgeschoben werden. Wir erinnern noch daran, daß anläßlich der Prüfung der Geschäftsführung von 1869 ein Postulat aufgestellt wurde, enthaltend die Einladung an den Bundesrath, das Gesetz vom 11. Juli 1866, betreffend die Einführung eines zweiten Formats von Francocouvert in Vollziehung zu setzen. Wir wären demnach geneigt gewesen, im nämlichen Sinne ein neues und dringendes Postulat zu stellen, wenn uns nicht die Versicherung gegeben worden wäre, daß die Einführung eines neuen Formats eine beschlossene Sache, daß bereits ein dies-

fälliger Vertrag mit Unternehmern abgeschlossen worden sei und daß die Maßregel mit dem 1. Januar 1873 in Kraft treten werde. Was die Größe des neuen Formats betrifft, so wird dieselbe geringer als diejenige des gegenwärtigen Formats sein, entsprechend der Dimension der gewöhnlichen kleinen Umschläge, deren man sich ziemlich allgemein bei der Privatkorrespondenz bedient. In dieser Beziehung glauben wir, daß die Verwaltung in ihrer Auswahl nicht glücklich gewesen sei und daß ein größeres Format als das gegenwärtig übliche dem Publikum größere Dienste geleistet hätte. Da jedoch bereits dießfällige Verträge abgeschlossen worden und es leichter sein wird, sich über diese Frage auszusprechen, wenn das neue Format eine zeitlang im Gebrauche und die öffentliche Meinung im Falle gewesen sein wird, sich kund zu geben, so stellen wir keinen sachbezüglichen Antrag, um so weniger, als die Verwaltung zu beabsichtigen scheint, später die Zweckmäßigkeit der Einführung eines dritten, die beiden andern an Größe übertreffenden Formats in Prüfung zu ziehen.

Eine andere Frage, welche uns beschäftigt, ist diejenige der Reduktion der Arbeit der Angestellten der Postverwaltung am Sonntage. Man weiß, daß seit einigen Jahren die öffentliche Meinung etwas erregt wurde durch die Stellung, welche einzelnen Klassen von Personen, die bei öffentlichen Diensten, wie Posten, Eisenbahnen etc. angestellt sind, zugeschrieben ist. Die Pflicht, auch am Sonntage wie an den andern Tagen zu arbeiten, bringt in den Augen Mancher ernstliche Uebelstände mit sich in Bezug auf die intellektuellen, moralischen und selbst ökonomischen Interessen der Betreffenden, abgesehen von der religiösen Seite der Frage. Es wurden Schritte gethan sowohl bei den kompetenten Behörden als bei den Eisenbahnverwaltungen, um wo möglich, zwar nicht zu vollständigem Wegfall der Sonntagsarbeit, aber doch zur Reduzirung derselben auf das dringend Nöthige und zu einer Organisation des Dienstes zu gelangen, welche gestattet, diesen Angestellten den freien Genuß des Sonntages ganz oder theilweise einzuräumen. Die Einrichtung besteht bereits in einigen unserer Postkurse, und es erhellt aus den Erkundigungen, welche wir hierüber einzuziehen im Falle waren, daß man sich im Allgemeinen wohl dabei befindet. Das Publikum leidet nur sehr wenig durch diese Maßnahme, welche hauptsächlich darin besteht, daß die Bureaux während eines Theiles des Sonntags geschlossen sind. Die Angestellten genießen hiedurch eine Freiheit, welche für sie in jeder Beziehung werthvoll ist und die, wenn sie einen guten Gebrauch davon zu machen wissen, auf sie nur einen glücklichen Einfluß haben kann. Was nun in einem Theile unserer Postkreise besteht, das sollte, wie wir glauben, ohne Schwierigkeit auch auf die meisten, wenn nicht auf alle andern sich anwenden lassen, und wir halten dafür, es sollte der Bundesrath sich bemühen, diese Verfügung zu verallgemeinern und selbst sie zu vervollständigen, inner den

+ Grenzen des Möglichen, durch Ausdehnung derselben auf Klassen von Angestellten, welche heute sich derselben noch nicht erfreuen. Wir erwähnen unter andern die Landbriefträger und die Kondukteure, deren Einrichtungen mühevoll und niederdrückend sind, und die bisher so ziemlich vollständig jeder Freiheit des Sonntags wie der Wochentage entbehrten. Es wäre vielleicht möglich, etwas zu ihren Gunsten zu thun, z. B. dadurch, daß man die erstern ermächtigen würde, sich an einem Tage in der Woche oder in 14 Tagen durch eine Vertrauensperson vertreten zu lassen, für welche sie verantwortlich wären und die von der Verwaltung zu genehmigen wäre. Was die Kondukteure betrifft, so ließe sich der Zweck vielleicht erreichen durch Kreirung einer Anzahl von Ueberzähligen oder Suppleanten, welche jene von Zeit zu Zeit vertreten würden und die die Verwaltung wohl im Falle sein dürfte, in der Zwischenzeit anderweitig zu beschäftigen.

Wir machen nicht Anspruch darauf, der Verwaltung Weisungen über die diesfalls anzuwendenden Mittel zu ertheilen. Wir wollen durch diese Beispiele lediglich andeuten, wie wir die Sache verstehen, und fassen unsere Gedanken in folgendes Postulat zusammen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, in der Organisation des Postdienstes die ihm erforderlich scheinenden Abänderungen zu treffen, damit eine möglichst große Anzahl von Angestellten den Sonntag ganz oder theilweise frei habe.“

Telegraphenverwaltung.

Das schweizerische Telegraphenwesen ist in erfreulicher Fortentwicklung begriffen, Dank dem immer volksthümlicheren Charakter, den diese Institution in unserm Lande von Tag zu Tag annimmt, und Dank den löblichen Anstrengungen der Verwaltung, die Errichtung neuer Büreaux zu erleichtern. Im Laufe des Berichtsjahres wurden deren 77 eröffnet; im Jahr 1870 waren es 89, also 12 mehr.

Der bundesräthliche Bericht ist von mehreren interessanten statistischen Tabellen begleitet, die aber zu keiner Bemerkung veranlassen. Der Bericht konstatirt, daß der Verwaltung im Jahr 1871 vier Beschwerden über Verletzung des Depeschengeheimnisses zugekommen sind. In einem der verzeigten Fälle fand die Verwaltung die Beschwerde begründet und überwies die Sache der Gerichtsbehörde. Am Jahreschlusse war das Urtheil noch nicht erfolgt, und zur Zeit der Abfassung gegenwärtigen Berichts ist noch kein amtlicher Bericht über das Resultat der Untersuchung an die Verwaltung eingelangt.

Die drei andern Beschwerden fand die Verwaltung unbegründet, welche daher beschloß, denselben keine Folge zu geben, es den Bethei-

tigten überlassend, direkt von ihnen aus sich an die Gerichtsbehörde zu wenden, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

Hierbei glauben wir, der Verwaltung empfehlen zu sollen, alle ihre Sorgfalt der gewissenhaftesten Beobachtung des Depeschengeheimnisses zu widmen, ohne welches letztere die Telegraphen-Institution bald in den größten Mißkredit käme.

Die letztjährige Prüfungskommission hob hervor, daß im Telegraphendienst zahlreiche Unregelmäßigkeiten signalisirt seien, Unregelmäßigkeiten, welche der Bundesrath einer ungenügenden Ueberwachung der Linien in Bezug auf ihren Unterhaltungszustand zuschrieb. Es wurde beigefügt, daß zur Beseitigung dieses Uebelstandes die Verwaltung beabsichtige, Inspektoren oder Aufseher der Linien des gesammten Netzes aufzustellen; daß seit 1869 die Ueberwachung und Unterhaltung einiger Linien versuchsweise und à forfait geübten Arbeitern übertragen worden, und daß das Ergebniß befriedigend befunden wurde. Seither scheint diese Angelegenheit nicht viel weiter gefördert worden zu sein; man hat sich auf die Weisung beschränkt, diese Maßregel auch auf andere Linien anzuwenden, allein es wurde keine allgemeine Organisation über das gesammte Netz angenommen. Wir begreifen, daß die Verwaltung jede Uebereilung vermeiden will; allein es scheint denn doch, die im Jahre 1869 begonnenen Versuche sollten es gestatten, sich eine Meinung über dieses neue Ueberwachungsverfahren zu bilden, und es sollte am heutigen Tage entschieden werden können, ob es konvenirt, dasselbe auf das gesammte Netz anzuwenden, oder ob es aufgegeben werden solle, um ein anderes Mittel zu suchen, die verzeigten Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Wir glauben, die Aufmerksamkeit des Bundesraths auf diesen Punkt hinlenken zu sollen.

Bei aller Anerkennung der guten Organisation unseres Telegraphennetzes und der in diesem eidgenössischen Verwaltungszweige erzielten zahlreichen Fortschritte müssen wir doch auf die ziemlich allgemeinen Klagen hinweisen, welche über die verhältnißmäßig viel zu lange Zeit laut werden, deren gewisse Depeschen bedürfen, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen. Die Langsamkeit geht bisweilen so weit, daß es beinahe vortheilhaft wäre, sich der Post zu bedienen. Es ist dies ein sehr erheblicher Uebelstand, indem der einzige wahrhafte Vorzug des Telegraphen vor den andern Kommunikationsmitteln die Schnelligkeit der Uebermittlung ist, welche gewissermaßen eine augenblickliche sein sollte. Geht dieser Vortheil verloren oder vermindert er sich in etwas stärkerem Grade, so hört die Bedeutung des Telegraphen auf. Es ist demnach wichtig, dieser Sachlage abzuhelpen und auf die möglichste Beschleunigung hinzuwirken.

Schon der Bericht der Prüfungskommission für 1869 bemerkte dies, mit dem Beifügen, aus den Erklärungen des Telegraphendirektors

➤ gehe hervor, daß man eine Statistik begonnen habe, um die für die Depeschenübermittlung erforderliche mittlere Zeit festzusetzen.

Der Geschäftsbericht des Bundesraths für 1871 widmet dieser Frage einige Zeilen. Man findet daselbst ein höchst gedrängtes Resümé der für die Uebermittlung interner Depeschen erforderlichen mittlern Zeit. Dieses Resümé bietet zwar einiges Interesse, allein dasselbe ist durchaus ungenügend, um in den Stand zu setzen, sich über den wirklichen Stand der Dinge Rechenschaft zu geben, indem durch diese Durchschnittszahl aller Büreaux des eidgenössischen Netzes eine Ungleichung eintritt zwischen Büreaux, wo der Dienst gut besorgt wird, und solchen, gegen welche man einschreiten sollte. Was man wissen sollte, das sind die äußersten Grenzen der in den verschiedenen Büreaux für die Depeschenübermittlung aufgewendeten Zeit.

Ohne über die diesfalls zu wählenden Mittel Weisungen zu ertheilen, beantragen wir immerhin folgendes Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, darüber zu wachen, daß
 „im Telegraphendienste die geeigneten Verbesserungen eingeführt
 „werden, um eine möglichste Beschleunigung der Uebermittlung
 „der Depeschen und ihrer Uebergabe an die Bestimmung zu erzielen.“

Was das finanzielle Ergebnis des Jahres 1871 betrifft, so beziehen sich

die Einnahmen auf	Fr. 1,481,890. 93
„ Ausgaben „	„ 1,370,141. 03

Reinertragniß Fr. 111,749. 90

Im Jahr 1870 war das Reinertragniß Fr. 361,166. 63.

Diese relativ beträchtliche Differenz erklärt sich durch eine Depeschenvermehrung von Fr. 176,993. 57 auf der Rechnung vom Jahr 1870. Es ist jedoch zu bemerken, daß in der Ziffer der Ausgaben die Kosten der Erstellung neuer Linien inbegriffen sind, während in der Periode vom Jahr 1867 bis 1870 diese Kosten dem speziellen Baukredit entzogen wurden.

Die Kommission beschäftigte sich auch mit der Frage, ob nicht eine neue Ermäßigung der Tage für interne Depeschen beschlossen werden sollte. Da jedoch den uns ertheilten Erklärungen zu entnehmen ist, daß bei gegenwärtiger Sachlage die einfache interne Depesche der Verwaltung mehr kostet als der Betrag der von ihr bezogenen Tage, so daß sie auf jeder Depesche dieser Kategorie einen reinen Verlust erleidet, welcher Verlust glücklicherweise aufgewogen wird durch die auf den internationalen und Transitdepeschen zu erzielenden Gewinnsten,

so glaubt die Kommission im gegenwärtigen Augenblicke keinen sach-
bezüglichen Antrag stellen zu sollen.

Dieses sind die Bemerkungen, zu welchen Ihre Kommission durch
die Prüfung der Geschäftsführung des Postdepartements veranlaßt
worden ist.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

Der Geschäftsbericht des Bundesgerichtes bietet zu keinen besondern
Bemerkungen Anlaß. Wir beantragen Genehmigung desselben.

Bern, den 24. Juni 1872.

Die Mitglieder der Kommission:

Alphons Röchlin.

Henri Schaller.

Eugène Borel.

Alois Rapp.

Charles Estoppey.

Joseph v. Bettlingen.

Heinrich Stamm.

Zusammenstellung

der

Anträge der Kommission.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich sei, Mittel der Ueberwachung aufzufinden, welche geeignet sein dürften, bei den schweizerischen Konsulaten im Auslande ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, wie den beim schweizerischen Generalkonsulat in St. Petersburg stattgefundenen.

Departement des Innern.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, die ihm zum Zwecke der Verbesserung der Pferdezuucht bewilligten Kredite in Zukunft jeweilen nur auf den Ankauf von Buchhengsten zu verwenden.

Justiz- und Polizeidepartement.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, in den Fällen, in welchen er nach Art. 74 des Bundesgesetzes über das Strafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Verbrechen oder Vergehen, die in jenem Gesetze vorgesehen sind, zur Beurtheilung an die kantonalen Gerichte weist, die Kostenfrage in dem Sinne zu regeln, daß durch diese Ueberweisung für den Fiskus des betreffenden Kantons keine außerordentliche Auslage entsteht.

Militärdepartement.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, darüber zu wachen, daß die eidgenössische Militärorganisation in den Kantonen genau vollzogen werde, insbesondere was die Dienstdauer in der Landwehr betrifft.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Anträge über die Frage vorzulegen, ob nicht das Bundesgesetz vom 30. Januar 1860 über die Instruktion neu ernannter Offiziere im Sinne einer Verlängerung der Dauer der Infanterieoffizierschulen und einer Erhöhung des Soldes der zu denselben berufenen Offiziere oder Offiziersaspiranten zu revidiren sei.

6. Der Bundesrath ist eingeladen,

- a. zu prüfen, ob nicht der Gesundheitsdienst für die eidgenössischen Truppen vollständig zu centralisiren sei;
- b. der Bundesversammlung hierüber Bericht nebst allfälligem Gesetzesentwurf vorzulegen.

7. Der Bundesrath ist eingeladen, dem Postulate vom 21. Juli 1871 Folge zu geben, welches ihn beauftragte, die Verbesserung des Kommissariatsdienstes möglichst zu fördern.

Finanzdepartement.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung auf eine wirksame Controllirung der ausgeloozten eidg. Obligationen, beziehungsweise deren Zinscoupons besorgt zu sein und die Frage zu prüfen, inwiefern es mit dem Kredite, welchen diese Werthpapiere bisher genossen haben, vereinbar sei, wenn eine Uebung beibehalten wird, wonach der Betrag irthümlich bezahlter Coupons bei der Rückzahlung der verfallenen Obligation einfach vom Nominalbetrage der letztern abgezogen wird.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, im Sinne des bereits im Juli 1870 gestellten Postulates dafür besorgt zu sein, daß die Rechnungsstellung der verschiedenen vom Bunde betriebenen industriellen Unternehmungen eine gleichförmige, und zwar mit derjenigen der Pulververwaltung übereinstimmende werde.

Handels- und Bollddepartement.

10. Der Bundesrath ist eingeladen, durch ein Reglement oder durch besondere Instruktionen die Obliegenheiten und Verrichtungen des Handelssekretärs näher zu bestimmen.

Postdepartement.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, in der Organisation des Postdienstes die ihm erforderlich scheinenden Abänderungen zu treffen, damit eine möglichst große Anzahl von Angestellten den Sonntag ganz oder theilweise frei habe.

12. Der Bundesrath ist eingeladen, darüber zu wachen, daß im Telegraphendienste die geeigneten Verbesserungen eingeführt werden, um eine möglichste Beschleunigung der Uebermittlung der Depeschen und ihrer Uebergabe an die Bestimmung zu erzielen.
-

13. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1871 die Genehmigung erteilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.

14. Die Geschäftsführung des Bundesgerichts vom Jahr 1871 wird genehmigt.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichts im Jahr 1871, sowie über die Staatsrechnung desselben Jahres.
(Vom 24. Juni 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1872
Date	
Data	
Seite	621-663
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 309

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.